# Bundesgesetzblatt

## Teil I

Z 1997 A

1978 | Ausgegeben zu Bonn am 26. August 1978 | Nr. 51



| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 23. 8. 78 | Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlordnung — EuWO) ..... neu: 111-5-1 | 1405 |

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38 ..... 1506
Verkündungen im Bundesanzeiger ..... 1506
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ..... 1507


# Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlordnung — EuWO)

**Vom 23. August 1978**

## Europawahlordnung

Inhaltsübersicht


**Erster Abschnitt** §

**Wahlorgane** (§§ 1 bis 10)

Bundeswahlleiter ..... 1
Landeswahlleiter ..... 2
Kreis- und Stadtwahlleiter ..... 3
Bildung der Wahlausschüsse ..... 4
Tätigkeit der Wahlausschüsse ..... 5
Wahlvorsteher und Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand ..... 6
Beweglicher Wahlvorstand ..... 7
Ehrenämter ..... 8
Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern ..... 9
Geldbußen ..... 10

**Zweiter Abschnitt**

**Vorbereitung der Wahl** (§§ 11 bis 41)

Erster Unterabschnitt

Wahlbezirke

Allgemeine Wahlbezirke ..... 11
Sonderwahlbezirke ..... 12

Zweiter Unterabschnitt §

Wählerverzeichnis

Führung des Wählerverzeichnisses ..... 13
Form des Wählerverzeichnisses ..... 14
Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ..... 15
Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ..... 16
Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag ..... 17
Benachrichtigung der Wahlberechtigten ..... 18
Bekanntmachung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen 19
Auslegung des Wählerverzeichnisses ..... 20
Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde ..... 21
Berichtigung des Wählerverzeichnisses ..... 22
Abschluß des Wählerverzeichnisses ..... 23

Dritter Unterabschnitt

Wahlscheine

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen 24

§

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines ..... 25
Wahlscheinanträge ..... 26
Ausstellung von Wahlscheinen ..... 27
Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen ..... 28
Vermerk im Wählerverzeichnis ..... 29
Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde ..... 30

Vierter Unterabschnitt

Wahlvorschläge, Stimmzettel

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Wahlausschußbeisitzer ..... 31
Inhalt und Form der Wahlvorschläge ..... 32
Vorprüfung der Wahlvorschläge ..... 33
Zulassung der Wahlvorschläge ..... 34
Beschwerde gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses ..... 35
Ausschluß von der Verbindung von Wahlvorschlägen 36
Bekanntmachung der Wahlvorschläge ..... 37
Stimmzettel, Wahlumschläge ..... 38

Fünfter Unterabschnitt

Wahlräume, Wahlzeit

Wahlräume ..... 39
Wahlzeit ..... 40
Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde ..... 41

**Dritter Abschnitt**
**Wahlhandlung** (§§ 42 bis 59)

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ausstattung des Wahlvorstandes ..... 42
Wahlzellen ..... 43
Wahlurnen ..... 44
Wahltisch ..... 45
Eröffnung der Wahlhandlung ..... 46
Öffentlichkeit der Wahlhandlung ..... 47
Ordnung im Wahlraum ..... 48
Stimmabgabe ..... 49
Stimmabgabe behinderter Wähler ..... 50
Vermerk über die Stimmabgabe ..... 51
Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines ..... 52
Schluß der Wahlhandlung ..... 53

Zweiter Unterabschnitt

Besondere Regelungen

Wahl in Sonderwahlbezirken ..... 54
Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen ..... 55
Stimmabgabe in Klöstern ..... 56
Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten ..... 57
Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten ..... 58
Briefwahl ..... 59

§

**Vierter Abschnitt**
**Feststellung der Wahlergebnisse** (§§ 60 bis 74)

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ... 60
Zählung der Wähler ..... 61
Zählung der Stimmen ..... 62
Bekanntgabe des Wahlergebnisses ..... 63
Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse ..... 64
Wahlniederschrift ..... 65
Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen .... 66
Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses ..... 67
Feststellung des Briefwahlergebnisses ..... 68
Feststellung der Wahlergebnisse im Kreis oder in der kreisfreien Stadt ..... 69
Feststellung des Wahlergebnisses im Land ..... 70
Abschließende Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlgebiet ..... 71
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses .. 72
Benachrichtigung der gewählten Bewerber ..... 73
Überprüfung der Wahl durch die Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter ..... 74

**Fünfter Abschnitt**
**Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern** (§§ 75 bis 77)

Nachwahl ..... 75
Wiederholungswahl ..... 76
Berufung von Listennachfolgern ..... 77

**Sechster Abschnitt**
**Übergangs- und Schlußbestimmungen** (§§ 78 bis 87)

Wahlstatistische Auszählungen ..... 78
Öffentliche Bekanntmachungen ..... 79
Zustellungen, Versicherungen an Eides Statt ..... 80
Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken ..... 81
Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge ..... 82
Vernichtung von Wahlunterlagen ..... 83
Geltung der Bundeswahlgeräteverordnung ..... 84
Stadtstaatklausel ..... 85
Berlin-Klausel ..... 86
Inkrafttreten ..... 87

**Anlagen:**

Anlage 1
(zu § 17 Abs. 2)
Formblatt für Wahlberechtigte mit Hauptwohnung im Land Berlin und Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes
— Erstausfertigung und Zweitausfertigung —

Anlage 2
(zu § 17 Abs. 6)
Formblatt für Wahlberechtigte, die in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften leben
— Erstausfertigung und Zweitausfertigung, Merkblatt zum Antrag und zur Versicherung an Eides Statt für die Eintragung in das besondere Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 6 EuWO —

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1)
Wahlbenachrichtigung

Anlage 4
(zu § 18 Abs. 2)
Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1)
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über die Auslegung des Wählerverzeichnisses

Anlage 6
(zu § 19 Abs. 2)
Bekanntmachung der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften für Deutsche zur Wahl zum Europäischen Parlament

Anlage 7
(zu § 20 Abs. 1)
Beurkundung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeindebehörde

Anlage 8
(zu § 23 Abs. 1)
Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses durch die Gemeindebehörde

Anlage 9
(zu § 25 Abs. 2)
Wahlschein

Anlage 10
(zu § 27 Abs. 3)
Wahlumschlag für die Briefwahl
— Vorder- und Rückseite —

Anlage 11
(zu § 27 Abs. 3)
Siegelmarke

Anlage 12
(zu § 27 Abs. 3)
Wahlbriefumschlag
— Vorder- und Rückseite —

Anlage 13
(zu § 27 Abs. 3)
Merkblatt für die Briefwahl
— Vorder- und Rückseite —

Anlage 14
(zu § 32 Abs. 1)
Liste für ein Land

Anlage 15
(zu § 32 Abs. 1)
Gemeinsame Liste für alle Länder

Anlage 16
(zu § 32 Abs. 3)
Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts

Anlage 17
(zu § 32 Abs. 4 Nr. 1)
Zustimmungserklärung

Anlage 18
(zu § 32 Abs. 4 Nr. 2)
Bescheinigung der Wählbarkeit

Anlage 19
(zu § 32 Abs. 4 Nr. 3)
Niederschrift über die Mitgliederversammlung — allgemeine Vertreterversammlung — besondere Vertreterversammlung — zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für eine Liste für ein Land

Anlage 20
(zu § 32 Abs. 4 Nr. 3)
Niederschrift über die Mitgliederversammlung — allgemeine Vertreterversammlung — besondere Vertreterversammlung — zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder

Anlage 21
(zu § 32 Abs. 4 Nr. 3)
Versicherung an Eides Statt zur Bewerber- und Ersatzbewerberaufstellung

Anlage 22
(zu § 34 Abs. 6 und 8)
Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses/Bundeswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Anlage 23
(zu § 36 Abs. 1)
Erklärung über den Ausschluß von der Verbindung von Wahlvorschlägen

Anlage 24
(zu § 38 Abs. 1)
Stimmzettel

Anlage 25
(zu § 41 Abs. 1)
Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

Anlage 26
(zu §§ 64 Abs. 6, 68 Abs. 3)
Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl

Anlage 27
(zu § 65 Abs. 1)
Wahlniederschrift (Urnenwahl)

Anlage 28
(zu §§ 65 Abs. 3, 69 Abs. 1 und 4, 70 Abs. 1 und 4, 71 Abs. 1)
Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl

Anlage 29
(zu § 68 Abs. 3)
Wahlniederschrift (Briefwahl)

Anlage 30
(zu § 69 Abs. 4)
Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses/Stadtwahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Kreis/in der kreisfreien Stadt

Anlage 31
(zu § 70 Abs. 4)
Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses in einem Land

Anlage 32
(zu § 71 Abs. 4)
Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

Anlage 33
(zu § 84 Nr. 3)
Wahlniederschrift (Wahlgeräte)

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz) vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) wird verordnet:

## Erster Abschnitt
## Wahlorgane

### § 1
### Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Bundesminister des Innern macht die Namen des Bundeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschrift ihrer Dienststelle öffentlich bekannt.

### § 2
### Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die ernennende Stelle teilt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters und die Anschrift ihrer Dienststelle dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

### § 3
### Kreis- und Stadtwahlleiter

(1) Die Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter werden vor jeder Wahl ernannt. Die Ernennung hat rechtzeitig nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl zu erfolgen. Die ernennende Stelle teilt die Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech- und Fernschreibanschlüssen dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

(2) Die Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

### § 4
### Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Bundeswahlleiter, die Landeswahlleiter sowie die Kreis- und Stadtwahlleiter berufen unverzüglich nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl die Beisitzer der Wahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer der Landeswahlausschüsse sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes zu berufen; sie sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die im Europäischen Parlament vertretenen Wahlvorschlagsberechtigten in der Reihenfolge der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament in dem jeweiligen Gebiet berücksichtigt und die von den Wahlvorschlagsberechtigten rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden. Für die erste Wahl zum Europäischen Parlament ist von der Vertretung im Deutschen Bundestag und von der Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl auszugehen.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

### § 5
### Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

### § 6
### Wahlvorsteher und Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

(1) Vor jeder Wahl sind nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde für jeden Wahlbezirk der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter, im Falle des § 39 Abs. 2 mehrere Wahlvorsteher und Stellvertreter zu ernennen. In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, sollen in der Regel der Leiter der Gemeindeverwaltung und sein Vertreter ernannt werden.

(2) Die Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes.

(3) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(4) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(5) Die Gemeindebehörde hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(6) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(7) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(8) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(9) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig

während der Wahlhandlung, wenn er nach Absatz 8 Satz 1 besetzt ist,

bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind von ihm durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(10) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

(11) Für die Briefwahlvorstände gelten die Absätze 1 bis 9 sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. die Mitglieder des Briefwahlvorstandes nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten zu berufen sind, die in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt wahlberechtigt sind und am Sitz des Kreis- oder Stadtwahlleiters wohnen,
2. der Kreis- oder Stadtwahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekanntmacht, den Briefwahlvorsteher und dessen Stellvertreter verpflichtet, die Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet und sie einberuft.

Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl festzustellen, bestimmt der Kreis- oder Stadtwahlleiter.

§ 7

**Beweglicher Wahlvorstand**

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gesperrten Wohnstätten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 8

**Ehrenämter**

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

§ 9

**Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern**

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, bei auswärtigen Dienstgeschäften Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

(3) Ein Erfrischungsgeld von je 10,– DM, das auf ein Tagegeld nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen ist, kann gewährt werden den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

§ 10

**Geldbußen**

Geldbußen nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes fließen in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen war.

## Zweiter Abschnitt
## Vorbereitung der Wahl

### Erster Unterabschnitt
### Wahlbezirke

§ 11
**Allgemeine Wahlbezirke**

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden und Teile von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

§ 12
**Sonderwahlbezirke**

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefaßt werden.

### Zweiter Unterabschnitt
### Wählerverzeichnis

§ 13
**Führung des Wählerverzeichnisses**

(1) Die Gemeindebehörde legt für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können unter Beachtung der Bestimmung des § 82 fortgeführt und wieder verwendet werden.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so legt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks an.

§ 14
**Form des Wählerverzeichnisses**

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es darf mehrere Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses Karten nicht mehr herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 15
**Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis**

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind

1. für eine Wohnung, es sei denn, daß sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Land Berlin innehaben,
2. auf Grund eines Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das nach dem Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 29 Abs. 2 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), die Bundesflagge zu führen berechtigt ist (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes),
3. für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Gesetzes eingetragen ist (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes),
4. für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes).

(2) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis einzutragen Wahlberechtigte

1. nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes,
   a) die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben,
   b) die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
2. nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 4 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes,
   a) die nicht nach Absatz 1 Nr. 2 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, weil der Sitz des Reeders außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes liegt,
   b) die als Angehörige des Hausstandes von Seeleuten nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind,
3. nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes, die nicht nach Absatz 1 Nr. 1 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind,
4. nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes, die nicht nach Absatz 1 Nr. 1 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.

(3) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung und meldet er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis (§ 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes) bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes nur auf Antrag eingetragen. Ein nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung in Satz 1 und 2 zu belehren. Erfolgt die Eintragung auf Antrag, benachrichtigt die Gemeindebehörde des Zuzugsortes hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Fortzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Wenn im Falle des Satzes 1 bei der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Zuzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht; der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.

(4) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung aus dem Wahlgebiet in das europäische Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und meldet er sich nach dem Stichtag bei einer Gemeindebehörde im Wahlgebiet ab, bleibt er im Wählerverzeichnis seiner bisherigen Gemeinde eingetragen. Der Wahlberechtigte ist bei der Abmeldung darüber zu belehren. Die Gemeinde hat unverzüglich das Bundesverwaltungsamt von der Eintragung in das Wählerverzeichnis zu unterrichten. § 17 Abs. 6 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Für Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor dem Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, gilt Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend.

(6) Bezieht ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung, die seine Hauptwohnung wird, oder verlegt er seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde, so gilt, wenn er sich vor dem Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde anmeldet, Absatz 3 entsprechend.

(7) Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts.

(8) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 6 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundeswahlgesetzes erfüllt oder ob sie vom Wahlrecht nach den §§ 4 und 6 des Gesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes ausgeschlossen ist. Erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag, ist außerdem zu überprüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag gestellt ist.

(9) Personen, die nicht wahlberechtigt sind, dürfen nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Gleiches gilt für antragsberechtigte Personen, die keinen frist- und formgerechten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben. Gibt eine Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten und auf die Möglichkeit der Einlegung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis (§ 21) hinzuweisen.

(10) Wahlberechtigte, die nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, werden, solange die hierfür erforderlichen Vorschriften über die Meldepflicht für diesen Personenkreis nicht in allen Ländern in Kraft getreten sind, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Bundesminister des Innern macht den Zeitpunkt, von dem ab die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen erfolgt, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 16

**Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis**

(1) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des § 15 Abs. 1

Nr. 1 die für die Wohnung zuständige Gemeinde, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde,

Nr. 2 die für den Sitz des Reeders zuständige Gemeinde,

Nr. 3 die für den Heimatort des Binnenschiffes zuständige Gemeinde,

Nr. 4 die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde.

(2) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des § 15 Abs. 2

Nr. 1 Buchstabe a
die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Nebenwohnung bei der Meldebehörde gemeldet ist; hat der Wahlberechtigte am Stichtag mehrere Nebenwohnungen inne, bleibt es ihm überlassen, bei welcher Gemeinde er den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen will,

Nr. 1 Buchstabe b
die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte am Stichtag übernachtet hat und deren zuständiger Stelle der Aufenthalt angezeigt worden ist,

Nr. 2 die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte zuletzt für eine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes gemeldet war. Sofern die letzte Wohnung im Land Berlin oder außerhalb des übrigen Geltungsbereiches des Gesetzes lag, ist der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Gemeindebehörde in Hamburg zu stellen,

Nr. 3 eine benachbarte Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes, sofern der Bedienstete seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in nächster Nähe der Bundesgrenze genommen hat und er nicht einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik angehört. Sofern der Bedienstete nicht in das Wählerverzeichnis einer benachbarten Gemeinde einzutragen ist, oder er einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik angehört, ist die Gemeinde zuständig, in der die für ihn zuständige oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat. Die Aufnahme erfolgt in ein besonderes Wählerverzeichnis. Für die Angehörigen des Hausstandes gelten die Vorschriften entsprechend,

Nr. 4 die Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Wegzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war. Sofern die letzte Wohnung im Land Berlin lag oder der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, ist der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Gemeindebehörde in Bonn zu stellen. In allen Fällen erfolgt die Aufnahme in ein besonderes Wählerverzeichnis.

(3) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen

des § 15 Abs. 3 die Gemeinde des Zuzugsortes,

des § 15 Abs. 5 die Gemeinde, in der sich der Wahlberechtigte für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet hat,

des § 15 Abs. 6 die Gemeinde der neuen Hauptwohnung,

des § 15 Abs. 10 die Gemeinde am Sitz des Reeders oder der Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung.

§ 17

**Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag**

(1) Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Er muß Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. Sammelanträge sind, abgesehen von den Fällen des Absatzes 6, zulässig; sie müssen von allen aufgeführten Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei einer Person seines Vertrauens bedienen; die §§ 50 und 59 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

(2) In den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a hat der Wahlberechtigte zusammen mit seinem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Erklärung nach Anlage 1 den Nachweis für das Innehaben einer Wohnung im Sinne des Melderechts zu erbringen. Vordrucke hierfür sind vom Wahlberechtigten bei dem für seine Hauptwohnung zuständigen Bezirksamt (Bezirkseinwohneramt) im Land Berlin anzufordern. Dieses hat den Antrag auf Vollständigkeit zu prüfen und zu bestätigen, daß der Antragsteller mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet ist, die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundeswahlgesetzes erfüllt und vom Wahlrecht nicht nach den §§ 4 und 6 des Gesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes ausgeschlossen ist, sowie welche Nebenwohnungen im Melderegister verzeichnet sind. Bestehen Zweifel an den Angaben des Wahlberechtigten, hat die für die Nebenwohnung zuständige Gemeindebehörde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt ist von der Eintragung in das Wählerverzeichnis unverzüglich zu unterrichten, indem ihm eine Ausfertigung des Antrages nach Anlage 1, auf der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vermerkt ist, übersandt wird. Erhält das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt Mitteilungen verschiedener Gemeindebehörden über die Eintragung desselben Antragstellers in das Wählerverzeichnis, so hat es diejenige Gemeindebehörde, deren Unterrichtung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach der ersten Mitteilung eingeht, unverzüglich von der Eintragung des Wahl-

berechtigten in das Wählerverzeichnis der zuerst mitteilenden Gemeinde zu benachrichtigen. Die vom Bezirksamt benachrichtigte Gemeindebehörde hat den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu streichen und ihn davon zu unterrichten.

(3) In den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind Wahlberechtigte bis zum Wahltage im Wählerverzeichnis der Gemeinde zu führen, die nach § 16 Abs. 2 zuständig ist, auch wenn nach dem Stichtag eine Neuanmeldung bei einer anderen Meldebehörde des Wahlgebietes erfolgt. Sie sind bei der Anmeldung entsprechend zu unterrichten.

(4) In den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 2 haben die Wahlberechtigten der Gemeindebehörde gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß sie zu dem berechtigten Personenkreis gehören.

(5) In den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 3 haben Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis einer benachbarten Gemeinde einzutragen oder die Bedienstete von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik sind, ihren Antrag über die für sie zuständige oberste Dienstbehörde zu leiten. Diese hat zu bestätigen, daß der Antragsteller nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundeswahlgesetzes wahlberechtigt, nicht nach den §§ 4 und 6 des Gesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und nicht nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen ist.

(6) In den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 4 hat der Wahlberechtigte zusammen mit seinem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt nach Anlage 2 den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen und zu erklären, daß er in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften an der Wahl teilnimmt. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung und Versicherung an Eides Statt können bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, beim Bundeswahlleiter sowie bei der Gemeindebehörde in Bonn angefordert werden. Bestehen Zweifel an den Angaben des Antragstellers, hat die Gemeindebehörde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Das Bundesverwaltungsamt ist von der Eintragung in das Wählerverzeichnis unverzüglich zu unterrichten, indem ihm eine Ausfertigung des Antrages nach Anlage 2, auf der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vermerkt ist, übersandt wird. Erhält das Bundesverwaltungsamt Mitteilungen verschiedener Gemeindebehörden über die Eintragung desselben Antragstellers in das Wählerverzeichnis, so hat es diejenige Gemeindebehörde, deren Unterrichtung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach der ersten Mitteilung eingeht, unverzüglich von der Eintragung des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der zuerst mitteilenden Gemeinde zu benachrichtigen. Die vom Bundesverwaltungsamt benachrichtigte Gemeindebehörde hat den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu streichen und ihn davon zu unterrichten.

(7) Kehrt ein Wahlberechtigter nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes aus dem europäischen Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften in das Wahlgebiet zurück und meldet er sich dort nach dem Stichtag, aber vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis für eine Wohnung an, so wird er nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes eingetragen. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung darüber zu belehren. Die Gemeindebehörde hat das Bundesverwaltungsamt unverzüglich von der Eintragung eines solchen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis zu unterrichten. Absatz 6 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 18

**Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 3. Die Mitteilung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. den Wahlraum,
3. die Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Personalausweis bereitzuhalten,
6. die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,

   daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlbezirk seines Kreises oder seiner kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl wählen will,

   unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 24 Abs. 1 und § 26) und

   daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 27 Abs. 4 Satz 1).

(2) Der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 4 beizufügen.

(3) Auf Wahlberechtigte, die nach § 15 Abs. 2 und 10 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis ein-

getragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

### § 19
### Bekanntmachung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 35. Tage vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 5 öffentlich bekannt,

1. wer von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wird sowie wer und in welcher Form und Frist die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen muß,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
3. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 21),
4. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und daß Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
5. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 24 ff.),
6. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 59).

(2) Die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften machen spätestens am 60. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. unter welchen Voraussetzungen in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften lebende Deutsche an der Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen können,
2. wo, in welcher Form und in welcher Frist dieser Personenkreis, um an der Wahl teilnehmen zu können, die Eintragung in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland beantragen muß.

Die Bekanntmachung ist nach Anlage 6 von den Botschaften durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung, von den Berufskonsulaten durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen.

### § 20
### Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde beurkundet das Wählerverzeichnis am Tage vor der Auslegung nach dem Muster der Anlage 7 auf dem Titelblatt, bei Verwendung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte.

(2) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(3) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist kann die Gemeindebehörde die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses insbesondere durch an der Wahl teilnehmende Parteien oder sonstige politische Vereinigungen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 kann die Gemeindebehörde auch selbst Auszüge oder Abschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilen; eine Herausgabe von Datenträgern ist nicht zulässig. Die Auszüge und Abschriften des Wählerverzeichnisses dürfen nur für Zwecke der Wahl verwandt und nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

### § 21
### Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am 10. Tage vor der Wahl zuzustellen und auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt. In den Fällen des § 17 Abs. 2, 6 und 7 unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Stellen von der Eintragung.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift anzubringen. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreis- oder Stadtwahlleiter vor. Der Kreis- oder Stadtwahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am 4. Tage vor der Wahl zu entscheiden. Absatz 3 findet hierbei entsprechende Anwendung. Die Beschwerdeentschei-

dung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 22

**Berichtigung des Wählerverzeichnisses**

(1) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 15 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 4, § 17 Abs. 2 Satz 7, Abs. 6 Satz 6 und Abs. 7 Satz 4 sowie § 29 bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 21 Abs. 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten zu versehen.

(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 und in § 46 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 23

**Abschluß des Wählerverzeichnisses**

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am 3. Tage vor der Wahl durch die Gemeindebehörde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird auf der Wählerliste, bei Verwendung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte nach dem Muster der Anlage 8 beurkundet.

(2) Wird das Wählerverzeichnis als Wahlkartei geführt, so wird beim Abschluß die Festhaltevorrichtung durch Schloß, Plombe oder Siegel so gesichert, daß Karten nicht mehr entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindebehörde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.

## Dritter Unterabschnitt
## Wahlscheine

§ 24

**Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen**

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 oder die Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 oder der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

§ 25

**Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines**

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 9 ausgestellt.

§ 26

**Wahlscheinanträge**

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum Tage vor der Wahl 12.00 Uhr beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern brauchen Anträge nur bis zum 2. Tage vor der Wahl 18.00 Uhr angenommen zu werden, wenn die Gemeindebehörde in der Bekanntmachung nach § 19 darauf hingewiesen hat. In den Fällen des § 24 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltage 12.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheines den für

den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 46 Abs. 2 zu verfahren hat.

(5) Bei Wahlberechtigten, die nach § 15 Abs. 2 und 10 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, es sei denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen.

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 27

**Ausstellung von Wahlscheinen**

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Bundeswahlleiter nach § 14 Abs. 5 des Gesetzes erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

ein amtlicher Stimmzettel,

ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 10,

eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 11,

ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 12, auf dem die vollständige Anschrift des Kreis- oder Stadtwahlleiters sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer angegeben sind und

ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 13.

Der Wahlberechtigte kann diese Papiere nachträglich, bis spätestens am Wahltage 12.00 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 24 Abs. 1 und die des Abs. 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Ausstellung nach § 24 Abs. 2 erfolgt ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(6) Ist einem Wahlberechtigten ein Wahlschein nach § 24 Abs. 2 erteilt, hat die Gemeindebehörde bei Wahlberechtigten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes unverzüglich das Bundesverwaltungsamt und bei Wahlberechtigten mit Hauptwohnung im Land Berlin und einer Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes unverzüglich das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt zu unterrichten. § 17 Abs. 2 Satz 6 und 7 sowie Abs. 6 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

(7) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreis- oder Stadtwahlleiter, der alle Wahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet.

(8) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreis- oder Stadtwahlleiter das allgemeine Wahlscheinverzeichnis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf dem schnellsten Wege und eine Abschrift des besonderen Wahlscheinverzeichnisses so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltage vormittags bei dem Kreis- oder Stadtwahlleiter eingeht. Hat die Gemeindebehörde noch Wahlscheine gemäß § 26 Abs. 4 Satz 3 und 4 ausgegeben, so teilt sie die Namen der Wahlberechtigten am Wahltage unverzüglich, spätestens bis 15.00 Uhr, fernmündlich dem Kreis- oder Stadtwahlleiter mit, der sie in den Verzeichnissen nachträgt.

(9) Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 28

**Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen**

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am 8. Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 12),
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 7 und 55 bis 57),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Wahltage in der Einrichtung wählen wollen. Sie stellt für diese

Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl,

die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Kreises oder der gleichen kreisfreien Stadt geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,

die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Kreise oder anderer kreisfreier Städte geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatkreis oder in ihrer Heimatstadt ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindebezirk haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

§ 29

**Vermerk im Wählerverzeichnis**

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein" oder „W" eingetragen.

§ 30

**Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde**

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 21 ist sinngemäß anzuwenden.

## Vierter Unterabschnitt
## Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 31

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Wahlausschußbeisitzer**

(1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Landeswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weisen auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen hin (§ 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes). Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der von bestimmten Wahlvorschlagsberechtigten beizubringenden Unterschriften, Unterlagen und Nachweise sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin (§§ 9 und 11 des Gesetzes).

(2) Die Landeswahlleiter fordern zugleich in der Bekanntmachung unter Fristsetzung auf, Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlausschüsse und als Stellvertreter vorzuschlagen. Die Kreis- und Stadtwahlleiter veröffentlichen eine entsprechende Aufforderung.

(3) Der Bundeswahlleiter macht öffentlich bekannt, wo und in welcher Frist und Form der Ausschluß von der Listenverbindung eines Wahlvorschlagsberechtigten erklärt werden kann (§ 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 des Gesetzes). Zugleich fordert er in der Bekanntmachung unter Fristsetzung auf, Wahlberechtigte als Beisitzer für den Bundeswahlausschuß und als Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 32

**Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlagen 14 und 15 in zwei Ausfertigungen eingereicht werden. Sie müssen enthalten

1. als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
2. als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen oder das Kennwort der einreichenden Vereinigung. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen,
3. in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung).

Sie sollen ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Eine Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt. Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von dem Vorstand des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten entsprechend Satz 1 zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen

Gebietsverbände im Wahlgebiet, oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend Satz 1 und 3 zu unterzeichnen.

(3) Muß ein Wahlvorschlag nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes von einer bestimmten Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 16 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, für Listen für ein Land vom jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten oder das Kennwort und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland anzugeben und, wenn die letzte Wohnung im Land Berlin lag oder der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, die Wahlberechtigung durch Versicherung an Eides Statt darzutun.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 17, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, daß sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben,
2. Bescheinigungen der Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 18, daß die Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und über ihre Reihenfolge sowie über die Ersatzbewerber beschlossen worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 19 und 20 gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 21 abgegeben werden,
4. die nach Absatz 3 erbrachten Unterschriften, sofern der Wahlvorschlagsberechtigte nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist,
5. die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag nach Absatz 2 zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder, sofern der Wahlvorschlagsberechtigte nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

(5) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 3 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 4 Nr. 2) sind kostenfrei auszustellen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen; dabei darf sie nicht speichern, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

(6) Für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt der Bundesminister des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

§ 33

**Vorprüfung der Wahlvorschläge**

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung. Er überprüft unverzüglich die eingegangenen Wahlvorschläge darauf, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen. Wird dem Landeswahlleiter bekannt, daß ein auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagener Bewerber oder Ersatzbewer-

ber noch auf einem anderen Wahlvorschlag vorgeschlagen worden ist, weist er den für den anderen Wahlvorschlag zuständigen Wahlleiter auf die Doppelbewerbung hin.

(2) Wird der Landeswahlausschuß nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Landeswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Dem Vertrauensmann des betroffenen Wahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über die Sitzung des Landeswahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Bei gemeinsamen Listen für alle Länder handelt der Bundeswahlleiter entsprechend Absatz 1 und übersendet sofort den Landeswahlleitern Ablichtungen der gemeinsamen Listen. Für ein Mängelbeseitigungsverfahren vor dem Bundeswahlausschuß nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34

**Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Der Landeswahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Landeswahlleiter legt dem Landeswahlausschuß alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Landeswahlausschuß prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung sowie über die Streichung von Bewerbern und Ersatzbewerbern. Vor einer Entscheidung ist der erschienene Vertrauensmann des betroffenen Wahlvorschlages zu hören.

(4) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Wahlvorschläge in der in § 32 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Wahlvorschlagsberechtigter, deren Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anfügungen im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(5) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.

(6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 22 angefertigt. Der Niederschrift sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Landeswahlausschuß festgestellten Fassung beizufügen.

(7) Nach der Sitzung übersendet der Landeswahlleiter dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen.

(8) Bei der Zulassung gemeinsamer Listen für alle Länder gelten für den Bundeswahlleiter und den Bundeswahlausschuß die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Nach der Sitzung übersendet der Bundeswahlleiter sofort den Landeswahlleitern eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses und ihrer Anlagen.

(9) Geben in einem Land die Namen, Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anfügungen der Wahlvorschläge nach ihrer Zulassung zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der zuständige Landeswahlausschuß einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung für dieses Land bei.

§ 35

**Beschwerde gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses**

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses wird beim Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Landeswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Bundeswahlleiter. Der Landeswahlleiter unterrichtet den Bundeswahlleiter auf kürzestem Wege über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung.

(2) Der Bundeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensmänner der betroffenen Wahlvorschläge und den Landeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Bundeswahlleiter gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 36

**Ausschluß von der Verbindung von Wahlvorschlägen**

(1) Die Erklärung darüber, daß ein oder mehrere Wahlvorschläge desselben Wahlvorschlagsberechtigten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen (§ 11 Abs. 3 des Gesetzes), ist von dem Vertrauensmann des jeweiligen Wahlvorschlages und seinem Stellvertreter gegenüber dem Bundeswahlleiter nach dem Muster der Anlage 23 abzugeben. Sie muß die Bezeichnung der nicht zu verbindenden Wahlvorschläge unter Angabe des Wahlvorschlagsberechtigten und des Landes enthalten und von dem Vertrauensmann des jeweiligen Wahlvorschlages und seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Der Bundeswahlleiter vermerkt auf der Ausschlußerklärung den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Erklärungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Ausschlußerklärungen. Hat der Bundeswahlleiter Bedenken gegen eine Ausschlußerklärung, so teilt er dies dem Vertrauensmann des Wahlvorschlages und seinem Stellvertreter mit. § 13 des Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.

(3) Lehnt der Bundeswahlausschuß einen Ausschluß von der Listenverbindung ab, so teilt der Bundeswahlleiter dies dem Vertrauensmann des je-

weiligen Wahlvorschlages und seinem Stellvertreter mit.

§ 37

**Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Der Bundeswahlleiter macht die vom Bundeswahlausschuß und den Landeswahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt und weist darauf hin, welche Listenverbindungen bestehen und welche Wahlvorschläge von einer Listenverbindung ausgeschlossen sind. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 32 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben sowie den Hinweis, für welches Land der Wahlvorschlag oder ob er als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt ist.

(2) Der Landeswahlleiter ordnet die durch den Bundeswahlausschuß und den Landeswahlausschuß für das Land zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 3 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern. Er macht die Reihenfolge der Wahlvorschläge öffentlich bekannt und teilt die Reihenfolge dem Bundeswahlleiter sofort mit.

§ 38

**Stimmzettel, Wahlumschläge**

(1) Der Stimmzettel ist mindestens 21×29,7 cm (DIN A 4) groß und von weißem oder weißlichem Papier. Er enthält in jedem Land die für dieses Land zugelassenen Wahlvorschläge mit den nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung durch den Landeswahlleiter und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld. Die Wahlvorschläge sind auf der Vorderseite des Stimmzettels einspaltig in schwarzem Druck untereinander aufzuführen. Ein Muster für den Stimmzettel enthält Anlage 24. Aus der Anlage ergeben sich auch die Länderabkürzungen, die bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder zu verwenden sind. Die Stimmzettel müssen im Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(2) Die Wahlumschläge sollen 11,4×16,2 cm (DIN C 6) groß und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Stehen einer Gemeinde die Umschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie möglichst gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab.

(3) Die Wahlbriefumschläge sollen etwa 12×17,6 cm groß und rot, die Wahlumschläge für die Briefwahl blau sein.

(4) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter weist den Gemeindebehörden die Stimmzettel mit den erforderlichen Wahlumschlägen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu. Er liefert den Gemeindebehörden auch die erforderlichen Wahlbriefumschläge und Siegelmarken.

Fünfter Unterabschnitt

Wahlräume, Wahlzeit

§ 39

**Wahlräume**

(1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes gewählt werden. Für jeden Wahlraum oder Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeindebehörde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt.

§ 40

**Wahlzeit**

(1) Die Wahl beginnt um 8.00 Uhr. Die Wahlräume müssen am Wahltage mindestens 10 Stunden durchgehend für die Stimmabgabe geöffnet sein. Der Bundeswahlleiter bestimmt das Ende der Wahlzeit und macht spätestens am 40. Tage vor der Wahl die Wahlzeit öffentlich bekannt.

(2) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn als 8.00 Uhr festsetzen.

§ 41

**Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde**

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 25 Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und Wahlräume öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei weist die Gemeindebehörde darauf hin,

1. daß der Wähler eine Stimme hat,
2. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
4. in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,
5. daß nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
6. daß nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 der Anlage 25 ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel beizufügen.

## Dritter Abschnitt
## Wahlhandlung

### Erster Unterabschnitt
### Allgemeine Bestimmungen

§ 42

**Ausstattung des Wahlvorstandes**

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das ausgelegte Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
4. Vordruck der Wahlniederschrift,
5. Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdrucke des Gesetzes, des Bundeswahlgesetzes und dieser Verordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung oder Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 der Anlage 25,
8. Verschlußmaterial für die Wahlurne,
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 43

**Wahlzellen**

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.

(2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

§ 44

**Wahlurnen**

(1) Die Gemeindebehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 45

**Wahltisch**

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 46

**Eröffnung der Wahlhandlung**

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 27 Abs. 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein" oder „W" einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 26 Abs. 4 Satz 4, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 47

**Öffentlichkeit der Wahlhandlung**

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 48

**Ordnung im Wahlraum**

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 49

**Stimmabgabe**

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand kann anordnen, daß er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den

Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat.

(5) Der Wähler ist berechtigt, den Wahlumschlag selbst in die Wahlurne zu legen, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 29) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 51), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
5. seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist bei der Zurückweisung gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß er bei der Gemeindebehörde bis 12.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Nr. 4 oder 5 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

§ 50

**Stimmabgabe behinderter Wähler**

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 51

**Vermerk über die Stimmabgabe**

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden.

§ 52

**Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines**

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 53

**Schluß der Wahlhandlung**

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben; § 47 ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

## Zweiter Unterabschnitt
## Besondere Regelungen

§ 54

**Wahl in Sonderwahlbezirken**

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 12) wird jeder in der Einrichtung anwesende

Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Kreis oder die kreisfreie Stadt gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her.

(4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegenzunehmen und die Umschläge in die Wahlurne zu legen. Dabei muß auch bettlägerigen Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wahlberechtigte, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 55

**Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen**

(1) Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Kreis oder die kreisfreie Stadt gültigen Wahlschein besitzen, in dem Krankenhaus oder in dem Alten- oder Pflegeheim vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 7) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen und legt die Umschläge in die Wahlurne. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wahlberechtigte, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum seines Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(4) § 54 Abs. 6 bis 8 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 56

**Stimmabgabe in Klöstern**

Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Klosterleitung die Stimmabgabe in Klöstern entsprechend § 55 regeln.

§ 57

**Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten**

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Kreis oder die kreisfreie Stadt gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 55 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 58

**Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten**

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet die Gemeindebehörde an, daß ein beweglicher Wahlvorstand die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Sie bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) § 55 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 59

**Briefwahl**

(1) Wer durch Briefwahl wählt,

kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke,

unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und

übersendet den Wahlbrief durch die Post an den darauf angegebenen Kreis- oder Stadtwahlleiter. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Kreis- oder Stadtwahlleiters abgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 50 sinngemäß. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 1 entsprochen werden kann. Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Raum und veranlaßt dessen Ausstattung. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

## Vierter Abschnitt

## Feststellung der Wahlergebnisse

§ 60

**Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 61

**Zählung der Wähler**

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 62

**Zählung der Stimmen**

(1) Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus, legen sie getrennt nach offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen für die jeweiligen Wahlvorschläge und behalten die so gebildeten Stapel unter Aufsicht. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die geordneten, nicht nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher prüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat,

übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt jeweils an, daß die Stimme ungültig ist.

(4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen Stapel der nach den Absätzen 2 und 3 geordneten Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

(5) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die dabei ermittelten Stimmen sind zu den nach Absatz 4 ermittelten Stimmen hinzuzuzählen.

(6) Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen ist,
2. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
3. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

§ 63

**Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in § 60 bezeichneten Angaben im Anschluß an die Feststellungen mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (§ 65 Abs. 1 Satz 2) anderen als den in § 64 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 64

**Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse**

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Kreis- oder Stadtwahlleiter. Ist eine kreisangehörige Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote) erstattet. Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Kreis. Der Stadtwahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlvorsteher das vorläufige Wahlergebnis in der kreisfreien Stadt. Die Kreis- und Stadtwahlleiter teilen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl (§ 68 Abs. 4) die vorläufigen Wahlergebnisse auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit. Der Landeswahlleiter meldet dem Bundeswahlleiter die eingehenden Kreis- und Stadtergebnisse sofort und laufend weiter.

(4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreis- und Stadtwahlleiter das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis im Land und meldet es auf schnellstem Wege dem Bundeswahlleiter.

(5) Der Bundeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet und gibt mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt, welche Bewerber vorläufig als gewählt gelten können.

(6) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden sowie der Kreis- und Stadtwahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 26 erstattet.

§ 65

**Wahlniederschrift**

(1) Über die Wahlhandlung, die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 27 zu erstellen. Die Niederschrift ist zu verlesen und anschließend von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlniederschrift. Beschlüsse nach § 49 Abs. 7, § 52 Satz 3 und § 62 Abs. 5 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Dieser werden beigefügt

- die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 62 Abs. 5 besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 52 besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten dem Stadtwahlleiter.

(3) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 28 bei.

(4) Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreis- und Stadtwahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 66

**Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen**

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. die leer abgegebenen Wahlumschläge,
3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindebehörde verwahrt die Pakete, bis die Vernichtung zugelassen ist (§ 83). Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis, die von ihr zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände sowie die Wahlumschläge zurück. Die Gemeindebehörde bewahrt die Wahlumschläge für künftige Wahlen auf.

(4) Die Gemeindebehörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreis- oder Stadtwahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterschreiben ist.

§ 67

**Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses**

(1) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses und stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung. Für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften sinngemäß.

(2) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten werden und von einem Beauftragten des Kreis- oder Stadtwahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Wahltage bis zum Ende der Wahlzeit in Empfang genommen werden können.

(3) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß.

(4) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen) und Wahlscheinnummern und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Er übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse (§ 27 Abs. 8) der ihm zugeteilten Wahlbriefe.

(5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Kreis- oder Stadtwahlleiter angenommen, mit den in Absatz 3 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 83). Er hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

§ 68

**Feststellung des Briefwahlergebnisses**

(1) Der Briefwahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und Beanstandungen nach § 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Bundeswahlgesetzes nicht zu erheben sind, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Bundeswahlgesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu numerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes).

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden

sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 60 unter den Nummern 2 bis 4 bezeichneten Angaben nach den sinngemäß anzuwendenden allgemeinen Vorschriften fest. Sobald das Wahlergebnis festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher auf schnellstem Wege dem Kreis- oder Stadtwahlleiter nach dem Muster der Anlage 26. Der Wahlvorstand nimmt eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 29 auf. Dieser werden beigefügt

- die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 62 Abs. 5 besonders beschlossen hat,
- die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreis- oder Stadtwahlleiter. Er verpackt die Unterlagen gemäß § 66 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreis- oder Stadtwahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 83). § 65 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreis- oder Stadtwahlleiter in die Schnellmeldung und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Kreises oder der kreisfreien Stadt (§§ 64, 69) übernommen.

(5) Wenn der Bundeswahlleiter feststellt, daß im Wahlgebiet infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen.

§ 69

**Feststellung der Wahlergebnisse im Kreis oder in der kreisfreien Stadt**

(1) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt nach Wahlvorschlägen wahlbezirksweise unter Hinzufügung des Briefwahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 28 zusammen und bildet für die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte Zwischensummen ohne Briefwähler. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreis- oder Stadtwahlleiter soweit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter ermittelt der Kreis- oder Stadtwahlausschuß das Wahlergebnis im Kreis oder in der kreisfreien Stadt. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Kreis- oder Stadtwahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreis- oder Stadtwahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Nach dem Muster der Anlage 30 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 28 ist von allen Mitgliedern des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(5) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreis- oder Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

§ 70

**Feststellung des Wahlergebnisses im Land**

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreis- und Stadtwahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes (§ 69 Abs. 2) nach dem Muster der Anlage 28 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Wahlergebnis im Land. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Nach dem Muster der Anlage 31 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. § 69 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das Land sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes (Absatz 1).

§ 71

**Abschließende Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlgebiet**

(1) Der Bundeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse. Er stellt nach den Niederschriften der Landeswahlausschüsse sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse

1. die Zahlen der auf die Wahlvorschläge jedes Wahlvorschlagsberechtigten entfallenen gültigen Stimmen nach dem Muster der Anlage 28 zusammen und ermittelt
2. die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen sowie
3. den Vom-Hundert-Satz des Stimmenanteils der Wahlvorschläge der einzelnen Wahlvorschlagsberechtigten im Wahlgebiet an der Gesamtzahl der gültigen Stimmen.

Er teilt die Stimmenzahlen der einzelnen Wahlvorschläge (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes), die nicht nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge unberücksichtigt bleiben, so lange durch 1, 2, 3 usw., bis so viel Höchstzahlen ermittelt sind, wie nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes Sitze zu verteilen sind. In entsprechender Weise errechnet er, wie sich die auf eine Listenverbindung entfallenen Sitze auf die beteiligten Listen (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes) des betreffenden Wahlvorschlagsberechtigten verteilen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Bundeswahlleiter ermittelt der Bundeswahlausschuß das Gesamtergebnis der Wahl. Er stellt für das Wahlgebiet fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wahlvorschlagsberechtigten entfallenen gültigen Stimmen,
5. welche Wahlvorschläge nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes
   a) an der Verteilung der Sitze teilnehmen,
   b) bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt bleiben,
6. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen,
7. welche Bewerber gewählt sind.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Bundeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Nach dem Muster der Anlage 32 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. § 69 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Bundeswahlleiter teilt den Landeswahlleitern mit, welche Bewerber gewählt sind.

§ 72

**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses**

(1) Sobald die Feststellungen abgeschlossen sind, machen

1. der Bundeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet mit den in § 71 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Angaben, der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsberechtigten und deren Wahlvorschläge, sowie den Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber,
2. der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 70 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Angaben

öffentlich bekannt.

(2) Ausfertigungen seiner Bekanntmachung übersendet der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Landeswahlleitern. Der Landeswahlleiter übersendet eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung dem Bundeswahlleiter.

§ 73

**Benachrichtigung der gewählten Bewerber**

Der Bundeswahlleiter benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuß für gewählt erklärten Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist sie auf die Vorschriften der §§ 19 und 21 Abs. 1 des Gesetzes hin. Er teilt dem Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort nach Ablauf der Frist des § 19 Abs. 1 des Gesetzes mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben. Im Falle des § 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.

§ 74

**Überprüfung der Wahl durch die Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter**

(1) Die Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes, dieser Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung (§ 84) durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes).

(2) Auf Anforderung haben die Kreis- und Stadtwahlleiter dem Landeswahlleiter und über diesen dem Bundeswahlleiter die bei ihnen und den Gemeinden vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden. Der Bundeswahlleiter kann verlangen, daß ihm die Landeswahlleiter die bei ihnen vorhandenen Wahlunterlagen übersenden.

## Fünfter Abschnitt

## Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern

### § 75

### Nachwahl

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl in einem Teil des Wahlgebiets infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreis- oder Stadtwahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und dieser unverzüglich den Bundeswahlleiter.

(2) Bei der Nachwahl wird mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen sowie vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

(3) Bei der Nachwahl behalten die für die Hauptwahl ausgestellten Wahlscheine Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von den Gemeinden des Gebietes, in dem die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.

(4) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(5) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

### § 76

### Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so können Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

(6) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt.

(7) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

### § 77

### Berufung von Listennachfolgern

(1) Der Bundeswahlleiter stellt fest, wer als Listennachfolger in das Europäische Parlament eintritt und teilt dem Präsidenten des Deutschen Bundestages Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Anschrift (Hauptwohnung) des Listennachfolgers, sowie den Tag, an dem seine Annahmeerklärung eingegangen ist, sofort mit. Im Falle des § 21 Abs. 2 des Gesetzes teilt der Bundeswahlleiter mit, an welchem Tage die Benachrichtigung zugestellt worden ist und wann der Listennachfolger die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament erwirbt.

(2) Der Bundeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber in das Europäische Parlament eingetreten ist und zu welchem Zeitpunkt er die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament erworben hat. Der Präsident des Deutschen Bundestages unterrichtet unverzüglich den Präsidenten des Europäischen Parlaments über die Listennachfolge.

## Sechster Abschnitt

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 78

### Wahlstatistische Auszählungen

(1) Wahlstatistische Auszählungen dürfen, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 51 des Bundeswahlgesetzes angeordnet sind, nur mit Zustimmung des Kreis- oder Stadtwahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke

müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Auszählungen können unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen oder unter Verwendung verschiedener Wahlurnen oder nach § 39 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt werden. Durch die Auszählung darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nicht verzögert werden. Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur an Amtsstelle und nur solange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im übrigen sind die Stimmzettel nach den Vorschriften der §§ 65, 66 zu behandeln.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen auf Grund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes ist dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern vorbehalten. Diese Ergebnisse können den Gemeinden, die Auszählungen nach Absatz 1 durchführen, zu deren Ergänzung und zu zusammengefaßter Veröffentlichung überlassen werden. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden.

§ 79

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die nach dem Gesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch

den Bundeswahlleiter
im Bundesanzeiger,

die Landeswahlleiter
im Staatsanzeiger oder Ministerial- oder Amtsblatt der Landesregierung oder des Innenministeriums,

die Kreis- oder Stadtwahlleiter
in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise oder kreisfreien Städte bestimmt sind,

die Gemeindebehörden
in ortsüblicher Weise.

(2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 11 genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

§ 80

**Zustellungen, Versicherungen an Eides Statt**

(1) Zustellungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.

(2) Für die nach § 17 Abs. 6 und § 32 Abs. 3 Nr. 2 abzugebenden Versicherungen an Eides Statt ist die jeweilige Gemeindebehörde zur Abnahme zuständig. Diese gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 81

**Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken**

(1) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter beschafft

1. die Wahlscheinvordrucke (Anlage 9),
2. die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 10),
3. die Siegelmarken (Anlage 11) und
4. die Wahlbriefumschläge (Anlage 12).

(2) Der Landeswahlleiter beschafft

1. die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 13),
2. die Wahlumschläge,
3. die Vordrucke für die Einreichung einer Liste für ein Land (Anlage 14),
4. die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften für Listen für ein Land (Anlage 16),
5. die Vordrucke für die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 17),
6. die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 18),
7. die Vordrucke für die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber für die Liste für ein Land (Anlage 19),
8. die Vordrucke für die Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung (Anlage 21) und
9. die Stimmzettel (Anlage 24).

(3) Der Bundeswahlleiter beschafft

1. die Formblätter für die Ausübung des Wahlrechts von Wahlberechtigten, die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben (Anlage 1),
2. die Form- und Merkblätter für die Ausübung des Wahlrechts durch Wahlberechtigte nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes (Anlage 2),
3. die Vordrucke für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Anlage 15),
4. die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Listen für alle Länder (Anlage 16),
5. die Vordrucke für die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 17),
6. die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 18),
7. die Vordrucke für die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber für die gemeinsame Liste für alle Länder (Anlage 20),
8. die Vordrucke für die Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung (Anlage 21) und
9. die Vordrucke für eine Erklärung über den Ausschluß von der Verbindung von Wahlvorschlägen (Anlage 23).

(4) Die Gemeindebehörde beschafft die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht der Bundes- oder Landeswahlleiter die Lieferung übernimmt.

§ 82

**Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge**

(1) Die Wählerverzeichnisse und Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die bei einer Wahl verwendeten Wählerverzeichnisse dürfen vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur fortgeführt werden, wenn der Stand des Wählerverzeichnisses am Tage der Hauptwahl erkennbar bleibt.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl kann das Wählerverzeichnis ohne Rücksicht auf Absatz 2 fortgeführt werden, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet.

(4) Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl sind, wenn der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet, in Wählerverzeichnissen, die fortgeführt werden sollen, bei den Nichtwählern der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Wählern als Stimmabgabevermerk angebracht worden ist, sowie die Wahlberechtigten, die nach § 15 Abs. 2 und 10 auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, zu streichen.

(5) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor.

(6) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 83

**Vernichtung von Wahlunterlagen**

(1) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Anträge und Erklärungen sowie Versicherungen an Eides Statt zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, Wahlscheinanträge und im Zusammenhang damit erteilte Vollmachten, Wahlscheine, Hilfslisten, Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, Anlagen zu den Wahlniederschriften der Wahlbezirke, Wahlbriefe usw. können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments vernichtet werden.

(2) Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Anträge und Erklärungen sowie Versicherungen an Eides Statt zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, die Wahlscheinanträge und im Zusammenhang damit erteilte Vollmachten, die gültigen Stimmzettel, die Wahlscheine und die verspätet eingegangenen Wahlbriefe früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können. Der Bundeswahlleiter und die Landeswahlleiter können mit den ihnen vorliegenden Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge entsprechend verfahren.

§ 84

**Geltung der Bundeswahlgeräteverordung**

Die Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459) gilt unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. In den Wahlbezirken wird jeweils nur ein Wahlgerät eingesetzt; dementsprechend verringert sich die Ausstattung der Wahlvorstände.
2. Für die Stimmabgabe an Wahlgeräten und die Zählung der Stimmen mit Wahlgeräten gelten die §§ 49 bis 53 und 60 bis 66 entsprechend.
3. Die Wahlniederschrift ist nach dem Muster der Anlage 33 zu erstellen.

§ 85

**Stadtstaatklausel**

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg bestimmt der Senat, welche Stellen die Aufgaben wahrnehmen, die im Gesetz und in dieser Verordnung der Gemeindebehörde übertragen sind.

§ 86

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Europawahlgesetzes auch im Land Berlin.

§ 87

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. August 1978

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Anlage 1**
(zu § 17 Abs. 2)

## Formblatt für Wahlberechtigte mit Hauptwohnung im Land Berlin und Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes

**– Erstausfertigung –**

(Bitte im Durchschreibeverfahren in zweifacher Ausfertigung ausfüllen und beim Ausfüllen die Erläuterungen in den Fußnoten beachten; nur vollständig ausgefüllte Anträge können zur Eintragung in das Wählerverzeichnis führen.)

---

**Antrag und Erklärung** von Wahlberechtigten nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Europawahlordnung **zur Eintragung in das Wählerverzeichnis** sowie **Antrag zur Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen**

An die
Gemeindebehörde .....

.....

.....

**Betr.:** Teilnahme an der Wahl zum Europäischen Parlament am .....

Ich/Wir beantrage(n) die Eintragung in das Wählerverzeichnis –
und die Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen – [1] [2]

(Nachstehende Angaben bitte in Maschinen- oder Druckschrift)

Antragsteller 1

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Geburtsort: .....

Hauptwohnung im Land Berlin:

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 2

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Geburtsort: .....

Hauptwohnung im Land Berlin:

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 3

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Geburtsort: .....

Hauptwohnung im Land Berlin:

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 4

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Geburtsort: .....

Hauptwohnung im Land Berlin:

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort)

Ich/Wir habe(n) in .....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
eine Wohnung im Sinne des Melderechts inne und bin/sind dort seit ..... 19.....

bei der Meldebehörde für eine Nebenwohnung gemeldet. Weitere Nebenwohnungen – sind in .....

..... – sind nicht vorhanden [1]).

Bei einer anderen Gemeinde ist kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt worden.

Mir/Uns ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt und nach § 107 a des Strafgesetzbuches, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen

☐ [3]) sollen an meine Hauptwohnung im Land Berlin geschickt werden

☐ [3]) sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

....., den ..... 19.....

..... .....
(Unterschrift) 4) (Unterschrift) 4)

..... .....
(Unterschrift) 4) (Unterschrift) 4)

---

(**Nicht** vom Antragsteller auszufüllen)

**Bescheinigung des Bezirksamts (Bezirkseinwohneramt) im Land Berlin**

Der/Die Antragsteller ist/sind unter obiger Anschrift mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet. Im hiesigen Melderegister sind folgende Nebenwohnungen verzeichnet: .....

.....

Die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundeswahlgesetzes sind erfüllt.[5]) Ein Ausschluß vom Wahlrecht nach den §§ 4 und 6 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes liegt nicht vor.

Berlin, den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

.....

---

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Wahlberechtigte, die im Wahlraum des für ihre Nebenwohnung zuständigen Wahlbezirks wählen wollen, benötigen keinen Wahlschein und keine Briefwahlunterlagen. In diesem Fall ist die mit Fußnote 2) versehene Zeile zu streichen.

3) Zutreffendes ankreuzen.

4) Bei mehreren Antragstellern Unterschriften aller Antragsteller. Für körperlich behinderte Wahlberechtigte kann eine Vertrauensperson mit dem Zusatz „als Vertrauensperson" unterzeichnen.

5) Wird ein Antragsteller am Wahltage nicht mindestens seit drei Monaten mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet sein, ist die Bescheinigung mit einer entsprechenden Einschränkung zu versehen und das Datum seiner Anmeldung anzugeben.

noch **Anlage 1**
(zu § 17 Abs. 2)

**– Zweitausfertigung –**

(Die Zweitausfertigung ist nach Bescheinigung der Eintragung in das Wählerverzeichnis von der für die Nebenwohnung zuständigen Gemeinde an das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt [Bezirkseinwohneramt] in Berlin zurückzusenden.)

---

**Antrag und Erklärung** von Wahlberechtigten nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Europawahlordnung **zur Eintragung in das Wählerverzeichnis** sowie **Antrag zur Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen.**

An die
Gemeindebehörde .....

.....

.....

**Betr.:** Teilnahme an der Wahl zum Europäischen Parlament am .....

Ich/Wir beantrage(n) die Eintragung in das Wählerverzeichnis –
und die Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen –

Antragsteller 1

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Geburtsort: .....

Hauptwohnung im Land Berlin:

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 2

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Geburtsort: .....

Hauptwohnung im Land Berlin:

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 3

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Geburtsort: .....

Hauptwohnung im Land Berlin:

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 4

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Geburtsort: .....

Hauptwohnung im Land Berlin:

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort)

Ich/Wir habe(n) in .....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
eine Wohnung im Sinne des Melderechts inne und bin/sind dort seit ..... 19.....

bei der Meldebehörde für eine Nebenwohnung gemeldet. Weitere Nebenwohnungen – sind in .....

..... – sind nicht vorhanden.

Bei einer anderen Gemeinde ist kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt worden.

Mir/Uns ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt und nach § 107 a des Strafgesetzbuches, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen

☐ sollen an meine Hauptwohnung im Land Berlin geschickt werden

☐ sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

....., den ..... 19.....

..... .....
(Unterschrift) (Unterschrift)

..... .....
(Unterschrift) (Unterschrift)

---

(**Nicht** vom Antragsteller auszufüllen)

**Bescheinigung des Bezirksamts (Bezirkseinwohneramt) im Land Berlin**

Der/Die Antragsteller ist/sind unter obiger Anschrift mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet. Im hiesigen Melderegister sind folgende Nebenwohnungen verzeichnet: .....

.....

Die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundeswahlgesetzes sind erfüllt. Ein Ausschluß vom Wahlrecht nach den §§ 4 und 6 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes liegt nicht vor.

Berlin, den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

.....

---

An das
Bezirksamt
– Abt. Personal und Verwaltung – Bezirkseinwohneramt

.....

1000 Berlin .....

Eingetragen in das Wählerverzeichnis.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel der Gemeindebehörde)

.....

**Anlage 2**
(zu § 17 Abs. 6)

## Formblatt für Wahlberechtigte, die in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften leben

**– Erstausfertigung –**

(Antrag bitte im Durchschreibeverfahren in zweifacher Ausfertigung ausfüllen und dabei die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern beachten; nur vollständig ausgefüllte Anträge können zur Eintragung in das Wählerverzeichnis führen.)

---

(1) Antrag und Versicherung an Eides Statt von Wahlberechtigten nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 der Europawahlordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Europawahlordnung **zur Eintragung in ein besonderes Wählerverzeichnis** sowie **Antrag zur Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen**

(2) An die
Gemeindebehörde .....

.....

.....

**Betr.:** Teilnahme an der Wahl zum Europäischen Parlament am .....

(3) Ich bin nicht für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet und beantrage deshalb die Eintragung in das besondere Wählerverzeichnis **und**

(4) die Ausstellung eines Wahlscheines – mit Briefwahlunterlagen –

**(Nachstehende Angaben bitte in Maschinen- oder Druckschrift; keine Abkürzungen verwenden)**

..... Familienname

..... Geburtsname

..... Vornamen

(5) männlich ☐ weiblich ☐ Geschlecht

| | | |
|---|---|---|
| | | |
| Tag | Monat | Jahr |

Tag der Geburt

..... Geburtsort

Derzeitige Wohnung

..... Straße

..... Hausnummer

..... Postleitzahl

..... Ort

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Belgien 1 | Dänemark 2 | Frankreich 3 | Irland 4 | Italien 5 | Luxemburg 6 | Niederlande 7 | Verein. Königreich 8 |

Staat

(6) Letzte Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland

bis (Datum der Abmeldung): .....

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Ort: .....

Land: .....

(7) Familienname zur Zeit der letzten Hauptwohnung: .....

(8) Ich bin im Besitz eines

☐ Reisepasses Nr. .....

☐ Dienst-, Ministerial-, Diplomaten-Passes Nr. .....

☐ Personalausweises Nr. .....

☐ Staatsangehörigkeitsausweises

☐ Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher der Bundesrepublik Deutschland

☐ Berliner behelfsmäßigen Personalausweises Nr. .....

ausgestellt am: .....

von: .....
(ausstellende Behörde)

zuletzt verlängert am: .....

von: .....
(verlängernde Behörde)

(9) Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt hingewiesen, **versichere ich an Eides Statt folgendes:**

(10) — Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,

(11) — ich habe das 18. Lebensjahr vollendet – ich werde bis zum Wahltage das 18. Lebensjahr vollenden –,

(12) — ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen,

(13) — ich habe seit **mindestens drei Monaten** in den **europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften** eine Wohnung inne –

(11) – ich halte mich mindestens seit dieser Zeit dort sonst gewöhnlich auf –

(11) – ich werde diese Dreimonatsfrist **bis zum Wahltage erfüllen** –,

(14) — ich nehme an der Wahl zum Europäischen Parlament in **keinem** anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften teil,

— ich habe **keinen** anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Mir ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt und daß sich nach § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Deshalb werde ich unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl **nicht teilnehmen,** wenn ich bis zum Wahltage

— nicht mehr Deutscher sein sollte,

— vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sein sollte oder

— in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (einschließlich der Bundesrepublik Deutschland) keine Wohnung mehr innehaben oder mich nicht mehr dort gewöhnlich aufhalten sollte.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen

(5) ☐ sollen an meine oben angegebene derzeitige Wohnung geschickt werden

☐ sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort, Staat)

....., den .....19.....

(15) .....
(eigenhändige Unterschrift des Antragstellers)

Raum für amtliche Vermerke

noch **Anlage 2**
(zu § 17 Abs. 6)

**– Zweitausfertigung –**

(Die Zweitausfertigung ist nach Eintragung des Antragstellers in das besondere Wählerverzeichnis von der Gemeindebehörde an das Bundesverwaltungsamt zur Registrierung zu senden.)

---

Antrag und Versicherung an Eides Statt von Wahlberechtigten nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 der Europawahlordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Europawahlordnung **zur Eintragung in ein besonderes Wählerverzeichnis** sowie **Antrag zur Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen**

An die
Gemeindebehörde .....

.....

.....

**Betr.:** Teilnahme an der Wahl zum Europäischen Parlament am .....

Ich bin nicht für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet und beantrage deshalb die Eintragung in das besondere Wählerverzeichnis und

die Ausstellung eines Wahlscheines – mit Briefwahlunterlagen –

..... Familienname

..... Geburtsname

..... Vornamen

männlich ☐ weiblich ☐ Geschlecht

| | | |
|---|---|---|
| | | |
| Tag | Monat | Jahr |

Tag der Geburt

..... Geburtsort

Derzeitige Wohnung

..... Straße

..... Hausnummer

..... Postleitzahl

..... Ort

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Belgien 1 | Dänemark 2 | Frankreich 3 | Irland 4 | Italien 5 | Luxemburg 6 | Niederlande 7 | Verein. Königreich 8 |

Staat

Letzte Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland

bis (Datum der Abmeldung): .....

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Ort: .....

Land: .....

Familienname zur Zeit der letzten Hauptwohnung: .....

Ich bin im Besitz eines

- ☐ Reisepasses Nr. .....
- ☐ Dienst-, Ministerial-, Diplomaten-Passes Nr. .....
- ☐ Personalausweises Nr. .....
- ☐ Staatsangehörigkeitsausweises
- ☐ Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher

der Bundesrepublik Deutschland

- ☐ Berliner behelfsmäßigen Personalausweises Nr. .....

ausgestellt am: .....

von: .....
(ausstellende Behörde)

zuletzt verlängert am: .....

von: .....
(verlängernde Behörde)

Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt hingewiesen, **versichere ich an Eides Statt folgendes:**

— Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,

— ich habe das 18. Lebensjahr vollendet – ich werde bis zum Wahltage das 18. Lebensjahr vollenden –,

— ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen,

— ich habe seit **mindestens drei Monaten** in den **europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften** eine Wohnung inne –

  – ich halte mich mindestens seit dieser Zeit dort sonst gewöhnlich auf –

  – ich werde diese Dreimonatsfrist **bis zum Wahltage erfüllen** –,

— ich nehme an der Wahl zum Europäischen Parlament in **keinem** anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften teil,

— ich habe **keinen** anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Mir ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt und daß sich nach § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Deshalb werde ich unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl **nicht teilnehmen**, wenn ich bis zum Wahltage

— nicht mehr Deutscher sein sollte,

— vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sein sollte oder

— in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (einschließlich der Bundesrepublik Deutschland) keine Wohnung mehr innehaben oder mich nicht mehr dort gewöhnlich aufhalten sollte.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen

☐ sollen an meine oben angegebene derzeitige Wohnung geschickt werden

☐ sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort, Staat)

....., den .....19.....

.....
(eigenhändige Unterschrift des Antragstellers)

Raum für amtliche Vermerke

(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

An das

Bundesverwaltungsamt
– Register nach § 17 Abs. 6 EuWO –

Postfach 10 80 08

5000 Köln 1

Der Antragsteller ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 der Europawahlordnung in das besondere Wählerverzeichnis der unten angegebenen Gemeinde eingetragen worden.

....., den ..... 19.....

.....
(Dienstsiegel und Anschrift der Gemeindebehörde)

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Raum für amtliche Vermerke des Bundesverwaltungsamtes

noch **Anlage 2**
(zu § 17 Abs. 6)

## Merkblatt

zum Antrag und zur Versicherung an Eides Statt
für die Eintragung in das besondere Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 6 der Europawahlordnung

(1) Wahlberechtigte können an der Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nur teilnehmen durch Stimmabgabe in einem Wahlraum oder durch Briefwahl, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Ein Deutscher, der am Wahltage seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften lebt **und keine** Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, wird **nur auf förmlichen Antrag** und **nur nach Abgabe einer Versicherung an Eides Statt** in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Für Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes, Seeleute und Binnenschiffer sowie die Angehörigen dieser Personen gelten, wenn sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, Sonderregelungen.

Der schriftliche Antrag und die Versicherung an Eides Statt (mit dem Formblatt gemäß Anlage 2 der Europawahlordnung) müssen bis zum 21. Tage vor der Wahl – **d. h. bis zum** ..... einschließlich – bei der zuständigen Gemeindebehörde **eingegangen** sein. Der Antragsteller wird dann nach Prüfung seiner Wahlberechtigung dort in ein besonderes Wählerverzeichnis eingetragen und erhält Wahlschein und Briefwahlunterlagen zugesandt.

**Bei Wegzug** aus der Bundesrepublik Deutschland gilt:

— Wer am Wahltage zwar noch nicht seit drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften lebt, aber **schon vor dem 35. Tage** vor der Wahl – d. h. vor dem ..... – aus der Bundesrepublik Deutschland dorthin verzogen ist (siehe auch Randnummer 13), muß seine Eintragung in ein besonderes Wählerverzeichnis beantragen.

— Wer in diese Gebiete erst **nach dem 35. Tage** vor der Wahl verzieht, d. h. sich erst nach diesem Termin abmeldet, braucht diesen Antrag nicht zu stellen, sofern er nicht aus dem Land Berlin in die genannten Gebiete verzieht.

**Bei Rückkehr** in die Bundesrepublik Deutschland gilt:

— Wer aus den europäischen Gebieten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften in die Bundesrepublik Deutschland **zurückkehrt** und sich hier **vor dem 35. Tage** vor der Wahl für eine Wohnung anmeldet, darf diesen Antrag **nicht** stellen, weil er bereits von Amts wegen am Zuzugsort in der Bundesrepublik Deutschland (allerdings nicht im Land Berlin) in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird.

— Wer sich **vor dem 21. Tage** vor der Wahl anmelden wird, **braucht** diesen Antrag nicht mehr zu stellen, weil er auf Wunsch in das Wählerverzeichnis seines Zuzugsortes in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wird.

— Wer sich erst **nach dem 21. Tage** vor der Wahl in der Bundesrepublik Deutschland anmelden wird, **muß** diesen Antrag stellen, weil er sonst nicht mehr in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird.

(2) Der Antrag ist an die Gemeindebehörde der **letzten** – gemeldeten – Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu richten. Bestanden früher gleichzeitig mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Antrag bei der Gemeindebehörde der letzten Hauptwohnung einzureichen. Befand sich die letzte (Haupt)Wohnung im Land Berlin oder bestand zu keiner Zeit eine – gemeldete – Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Antrag beim Oberstadtdirektor der Stadt Bonn – Stadthaus, Berliner Platz 2, D-5300 Bonn 1 – zu stellen.

Für jeden Antragsteller ist **ein besonderes** Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich.

(3) Wer in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften lebt, aber noch am 35. Tage vor der Wahl in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung gemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis seiner Gemeindebehörde eingetragen und darf diesen Antrag **nicht** stellen. Liegt die Wohnung aber im Lande Berlin, muß der Antrag – und zwar beim Oberstadtdirektor der Stadt Bonn – gestellt werden, weil sonst keine Eintragung erfolgt.

(4) Wahlberechtigte, die in einem Wahlraum der für sie zuständigen Gemeinde wählen wollen, benötigen keine Briefwahlunterlagen. In diesem Fall sind die Worte „mit Briefwahlunterlagen" zu streichen.

(5) Zutreffendes ankreuzen.

(6) Streichen, wenn zu keiner Zeit eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland bestand; sonst auch den Zeitpunkt angeben, bis zu dem die Wohnung gemeldet war.

(7) Nur ausfüllen, wenn sich seither der Familienname geändert hat.

(8) Nur Angaben für **einen** gültigen Paß oder Ausweis eintragen und das betreffende Dokument **ankreuzen.**

(9) Die Eintragung in das besondere Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen ist. Dazu muß die vorgedruckte Versicherung an Eides Statt abgegeben werden. Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltage fortfällt, muß der Antrag zurückgenommen werden.

(10) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,

— wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder

— als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

In Zweifelsfällen und wegen des vollen Wortlauts des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes empfiehlt sich eine Rückfrage bei der nächsten diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland.

(11) Nichtzutreffendes streichen.

(12) Vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament ist nach §§ 4 und 6 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 13 Bundeswahlgesetz **ausgeschlossen,**

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
3. wer nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
4. wer infolge Richterspruchs auf Grund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht nur einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.

(13) Vergleiche Randnummern 1 und 3. Auf die Dreimonatsfrist wird ein unmittelbar vorausgehender oder nachfolgender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet.

(14) Niemand darf an der Wahl zum Europäischen Parlament mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb **nicht** zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Direktwahl in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder mehrfach in der Bundesrepublik Deutschland beteiligen würde.

(15) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides Statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei einer Vertrauensperson. Diese leistet auch die eigenhändige Unterschrift unter dem Antrag und der Versicherung an Eides Statt, wobei der Zusatz „als Vertrauensperson" hinzuzusetzen ist.

**Anlage 3**
(zu § 18 Abs. 1)

(bis zu 16,2 × 11,4 cm = DIN C 6) [1] [2])

## Wahlbenachrichtigung

zur Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, den .....,

von ..... bis ..... Uhr.

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis bereit.** Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Wenn Sie in einem anderen Wahlbezirk Ihres(r) Kreises/kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein.** Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, daß einer der im rückseitigen Wahlscheinantrag genannten Gründe vorliegt. Wahlscheinanträge – die auch mündlich gestellt werden können – werden nur bis zum ....., ..... Uhr, entgegengenommen, bei plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltage 12 Uhr. Wahlscheine werden ab ..... auf dem Postwege zugestellt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen den Antrag stellt oder Wahlschein und Briefwahlunterlagen in Empfang nimmt, muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

3)

Gebühr bezahlt
beim Postamt
5300 Bonn 1

Falls verzogen, nicht nachsenden, sondern mit neuer Anschrift an Absender zurück.

Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr.
316/00345

4)

Stadt Bonn
Der Oberstadtdirektor

**Wahlraum:**
Schulgebäude Agnesstraße 1
5300 Bonn

4)

Herrn/Frau
Hans Schulz
Ernststraße 23
5300 Bonn

---

1) Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung auf der Vorderseite einer einfachen Karte. Auf der Kartenrückseite kann **der Antrag auf Ausstellung eines** Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen (Anlage 4) aufgedruckt werden.

2) Bei Versendung als Massendrucksache kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

3) Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen oder Eigenbeförderung durch Bedienstete der Gemeinde. Bei Benutzung von Freistempelmaschinen ist senkrecht links neben dem Gebührenstempelabdruck der Zusatz „Gebühr bezahlt" anzubringen.

Sendungen werden postalisch als Massendrucksachen angenommen, wenn u. a. zugleich entweder 1000 Sendungen eingeliefert werden, von denen jeweils mindestens 10 auf einen Leitbereich entfallen, oder mindestens 100 Sendungen mit gleicher Postleitzahl eingeliefert werden.

4) Absender- und Anschriftangabe kann in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden.

Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Wahlbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Wahlbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Massendrucksache bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen.

Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Wahlbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

**Anlage 4**
(zu § 18 Abs. 2)

(bis zu 16,2 × 11,4 cm = DIN C 6) [1] [2]

Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefgebühr)

Für amtliche Vermerke

An die
Gemeinde .....

.....

.....

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres(r) Kreises/kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl wählen wollen.

**Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines**
für die Wahl zum Europäischen Parlament am .....

**(Nachstehende Angaben in Druckschrift machen)**

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines – für [3] –

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Wohnung: .....

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Es wird versichert, daß einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines gegeben ist:

1. Abwesenheit am Wahltage aus wichtigem Grund ☐ [4]
2. Verlegung der Wohnung in einen anderen Wahlbezirk und Anmeldung bei der Meldebehörde des Zuzugsortes vom 20. Tage vor der Wahl ab ☐ [4]
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliches Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so daß der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. ☐ [4]

Der Wahlschein
und die Briefwahlunterlagen [5]

☐ [4] — soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden

☐ [4] — soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden .....

.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

☐ [4] — wird (werden) abgeholt.[6]

....., den ..... 19.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

1) Muster für den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen, der auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte (Anlage 3) aufgedruckt werden kann.

2) Bei Versendung als Massendrucksache kann das Antragsformular bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

3) Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

4) Zutreffendes ankreuzen.

5) Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.

6) Beauftragte müssen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind.

**Anlage 5**
(zu § 19 Abs. 1)

## Auslegung des/der Wählerverzeichnisse(s) zur Wahl zum Europäischen Parlament am .....

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde .....

   liegt in der Zeit vom .....
   (20. bis 15. Tag vor der Wahl)

   während der Dienststunden [2],

   an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10 bis 13 Uhr [2]

   ..... [1]
   (Ort der Auslegung)

   zu jedermanns Einsicht aus.

   Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

   Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Wahlberechtigten werden entweder

   — **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie zu den in § 15 Abs. 1 Europawahlordnung aufgezählten Personen gehören, oder

   — **auf Antrag**, wenn sie zu den in § 15 Abs. 2 und 10 Europawahlordnung genannten Personen gehören.

   Wer nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, muß bei der zuständigen Gemeindebehörde bis **spätestens** zum ..... einen schriftlichen Antrag mit den in § 17 Abs. 2
   (21. Tag vor der Wahl)
   oder 6 Europawahlordnung vorgeschriebenen Formblättern stellen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am ..... bis ..... Uhr, bei der Gemeindebehörde [3] Einspruch
   (15. Tag vor der Wahl)
   einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum .....

   ..... 19..... eine Wahlbenachrichtigung.
   (21. Tag vor der Wahl)

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt .....

   .....
   (Name)

   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses

   Kreises/dieser kreisfreien Stadt

   oder

   durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung (bis zum ..... 19.....) oder die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung (bis zum ..... 19.....) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 oder der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr – bis zum ..... 18 Uhr – bei der Gemeindebehörde mündlich
(2. Tag vor der Wahl)
oder schriftlich beantragt werden [4]). Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage 12 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage 12 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel,

einen amtlichen blauen Wahlumschlag nebst Siegelmarke zu dessen Verschluß,

einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreis- oder Stadtwahlleiters versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Papiere werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Kreis- oder Stadtwahlleiter einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis ..... Uhr [5]) eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebietes und Berlin (West) gebührenfrei befördert. Er kann auch in der Dienststelle des Kreis- oder Stadtwahlleiters abgegeben werden.

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

---

1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

4) In größeren Gemeinden brauchen Anträge nur bis zum 2. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, angenommen zu werden. Nichtzutreffendes streichen.

5) Ende der vom Bundeswahlleiter festgesetzten allgemeinen Wahlzeit eintragen.

**Anlage 6**
(zu § 19 Abs. 2)

## Hinweise für Deutsche zur Wahl zum Europäischen Parlament

Am ..... findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

Deutsche, die in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften leben, können an der Wahl zum Europäischen Parlament in einem Land der Bundesrepublik Deutschland unter folgenden **zwei** Voraussetzungen teilnehmen:

1. Besitz des aktiven Wahlrechts

   Bei der Wahl zum Europäischen Parlament ist wahlberechtigt, wer

   — Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,

   — das 18. Lebensjahr vollendet hat,

   — seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehat oder sich mindestens seit dieser Zeit dort gewöhnlich aufhält (auf die Dreimonatsfrist wird ein unmittelbar vorausgehender oder nachfolgender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet),

   — nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

2. Eintragung in das Wählerverzeichnis

   Wer in der Bundesrepublik Deutschland **keine** Wohnung mehr innehat, wird **nur auf förmlichen Antrag** und nur nach Abgabe einer Versicherung an Eides Statt in ein – besonderes – Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Für Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes, Seeleute und Binnenschiffer sowie die Angehörigen dieser Personen gelten, wenn sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, Sonderregelungen.

   Der schriftliche Antrag und die Versicherung an Eides Statt müssen **auf einem Formblatt** abgegeben werden. Der förmliche Antrag muß **spätestens** am 21. Tage vor der Wahl, **d. h. am** .....,
   **bei der Gemeindebehörde der letzten (gemeldeten) Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland eingehen.** Befand sich die letzte (Haupt-)Wohnung im Land Berlin oder bestand zu keiner Zeit eine (gemeldete) Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Antrag beim Oberstadtdirektor der Stadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, D-5300 Bonn 1, zu stellen.

   **Antragsvordrucke** (Form- und Merkblätter) können

   — bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften,

   — beim Bundeswahlleiter, Postfach 55 28, D-6200 Wiesbaden, oder

   — beim Oberstadtdirektor der Stadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, D-5300 Bonn 1,

   angefordert werden.

Die Wahlberechtigten erhalten die für die Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen zugeschickt.

Weitere Informationen erteilen die Botschaften und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Bundeswahlleiter.

....., den ..... 19.....

.....
(Bezeichnung der diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland)

**Anlage 7**
(zu § 20 Abs. 1)

Die nachstehend aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Europäischen Parlament am .....

..... nach den Vorschriften der Europawahlordnung (§§ 15 bis 17) in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 6 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundeswahlgesetzes und sind nicht nach den §§ 4 und 6 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

**Anlage 8**
(zu § 23 Abs. 1)

Gemeinde ..... Wahlbezirk ..... [1]

Kreis ..... Besonderes Wählerverzeichnis [1]

Land .....

## Abschluß des Wählerverzeichnisses

für die Wahl zum Europäischen Parlament

am .....

Dieses Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom .....

in der Zeit vom ..... 19..... bis zum ..... 19.....
zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekanntgemacht worden [1].

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ..... 19..... ortsüblich bekanntgemacht worden [1].

Das Wählerverzeichnis umfaßt ..... Blätter – Karten [1]

| Kennbuchstabe | | | Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung [2] | Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung [3] |
|---|---|---|---|---|
| A 1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W" (Wahlschein) | ..... Personen | ..... Personen | ..... Personen |
| A 2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W" (Wahlschein) | ..... Personen | ..... Personen | ..... Personen |
| A 1 + A 2 | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen | ..... Personen | ..... Personen | ..... Personen |

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

Berichtigt nach § 46 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung [2]

....., den ..... 19.....

Der Wahlvorsteher

Berichtigt nach § 46 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung [3]

....., den ..... 19.....

Der Wahlvorsteher

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

3) Nur auszufüllen, wenn noch am Wahltage an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

**Anlage 9**
(zu § 25 Abs. 2)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

**Wahlschein**

**Nr.** .....

für die Wahl zum Europäischen Parlament

am .....

**Nur gültig** für den/die Kreis/kreisfreie Stadt

.....

**Wählerverzeichnis**

**Nr.** .....

☐ [1]) Ausstellung des Wahlscheines gem. § 24 Abs. 2 Europawahlordnung

Herr/Frau

.....

.....

.....

geboren am .....

wohnhaft in [2]) .....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem/der obengenannten Kreis/kreisfreien Stadt teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des/der obengenannten Kreises/kreisfreien Stadt

   o d e r

2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter des/der obengenannten Kreises/kreisfreien Stadt durch Briefwahl.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

(Eigenhändige Unterschrift des mit der Ausstellung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde)

**Achtung Briefwähler!**

Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

**Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl**

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter des/der obengenannten Kreises/kreisfreien Stadt an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Vertrauensperson [3]) gemäß dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.

....., den ..... 19.....

.....

(Vor- und Familienname des Wählers – der Vertrauensperson) [3])

1) Zutreffendenfalls von der Gemeindebehörde anzukreuzen.

2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

3) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, bedienen sich dabei einer Vertrauensperson. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl". Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 10**
(zu § 27 Abs. 3)

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)
(DIN C 6) blau

**Wahlumschlag**

In diesen Umschlag dürfen Sie
**nur den Stimmzettel einlegen,**
nicht aber den Wahlschein.

(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)

**Nur Stimmzettel einlegen.**

Umschlag verschließen und
dann hier Siegelmarke
aufkleben.

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl in den roten Wahlbriefumschlag legen.

**Anlage 11**
(zu § 27 Abs. 3)

**Siegelmarke** [1])

für die Wahl zum Europäischen Parlament [2])

**Auf die Rückseite des blauen Wahlumschlags kleben.**

1) Format DIN A 7; 10,5 x 7,4 cm, Rückseite gummiert.
2) Zusätzliche Beschriftung (am ..... 19.....) ist zulässig.

**Anlage 12**
(zu § 27 Abs. 3)

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
(etwa 12 × 17,6 cm) rot

Ausgabestelle: .....
(Gemeindebehörde, Ort)

Wahlscheinnummer .....

Im Bundesgebiet und in Berlin (West) gebührenfrei

**Wahlbrief**

An den

Kreiswahlleiter des Kreises .....[1])

Stadtwahlleiter der Stadt .....[1])

.....[2])

.....[3])[4])

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)

In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein**
   und
2. den **verschlossenen blauen Wahlumschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag
verschließen.

1) Name des Kreises oder der kreisfreien Stadt einsetzen.
2) Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen.
3) Postleitzahl und Bestimmungsort nach dem postamtlichen Verzeichnis angeben.
4) Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift).

**Anlage 13**
(zu § 27 Abs. 3)

Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl
(DIN A 4)

**Sehr geehrter Wähler!**

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Europäischen Parlament am ..... in dem/der auf dem Wahlschein bezeichneten Kreis/kreisfreien Stadt:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen weißen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den roten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises **durch Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des/der auf dem Wahlschein bezeichneten Kreises/kreisfreien Stadt

   oder

2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an den Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter des/der auf dem Wahlschein bezeichneten Kreises/kreisfreien Stadt **durch Briefwahl.**

Nach § 6 Abs. 3 des Europawahlgesetzes darf jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler" und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl" genau beachten.

---

**Wichtige Hinweise für den Briefwähler**

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" mit Ort, Datum und Unterschrift versehen und der Wahlschein dem roten Wahlbriefumschlag beigefügt ist.

2. Den Wahlschein nicht in den blauen Wahlumschlag legen, sondern mit diesem in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

3. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, bedienen sich dabei einer Vertrauensperson. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl".

4. Wahlbrief rechtzeitig zur Post geben: Spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

---

noch **Anlage 13**
(zu § 27 Abs. 3)

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

## Wegweiser für die Briefwahl

**1**

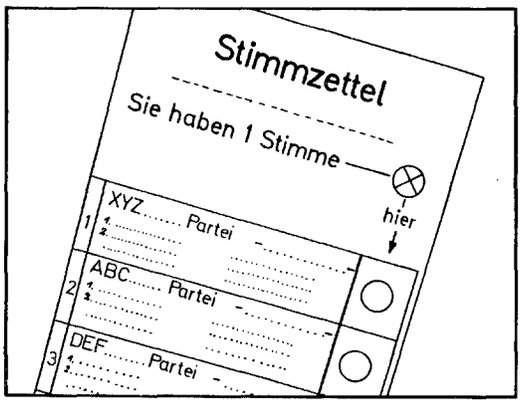


**Weißen** Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben **eine** Stimme.

**2**

**Weißen** Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen.

**3**

**Blauen** Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.

**4**

„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.

**5**

Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.

**6**

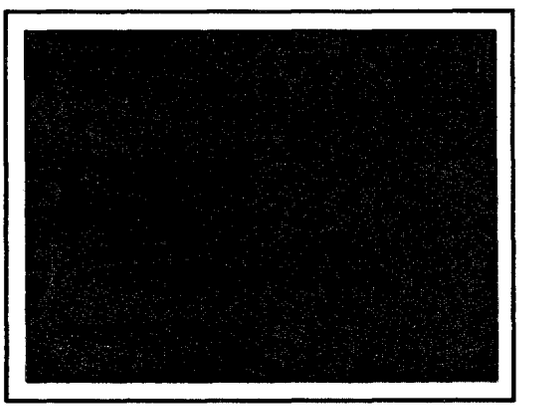

**Roten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) oder im Büro des Kreis- oder Stadtwahlleiters abgeben.

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

**Anlage 14**
(zu § 32 Abs. 1)

An den
Landeswahlleiter

Ausfertigung Nr. .....

.....

.....

# Liste

der/des .....
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung) 1)

für die Wahl zum Europäischen Parlament am .....

1. Auf Grund der §§ 8 ff. des Europawahlgesetzes und des § 32 der Europawahlordnung werden als Bewerber und Ersatzbewerber für das Land ..... 2) vorgeschlagen:

| Lfd. Nr. | Familienname — Vornamen | Beruf oder Stand | Tag der Geburt — Geburtsort | Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort |
|---|---|---|---|---|
| 1 | | | | |
| Ersatzbewerber | | | | |
| 2 | | | | |
| Ersatzbewerber | | | | |

usw.

2. Vertrauensmann für die Liste ist

.....
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist .....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Der Liste sind ..... Anlagen beigefügt, und zwar

   a) ..... Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber,

   b) ..... Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber und Ersatzbewerber,

   c) ..... Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner [3]),

   d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 10 Abs. 6 Europawahlgesetz) nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Europawahlgesetz),

   e) die schriftliche Satzung und das Programm des Wahlvorschlagsberechtigten [3]),

   f) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes/der Vorstände, der/die den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat/haben, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder [3]) [4]),

   g) eine Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände [5]).

....., den ..... 19.....

(Unterschrift des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung) [4]) [5])

| | | |
|---|---|---|
| ..... | ..... | ..... |
| (Name) | (Name) | (Name) |
| ..... | ..... | ..... |
| (Funktion) | (Funktion) | (Funktion) |

1) Eine Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen. Eine sonstige politische Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedervereinigung im Wahlgebiet anfügen.

2) Bundesland angeben.

3) Bei Listen von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind.

4) Die Liste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Liste von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Land unterzeichnet sein.

5) Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

**Anlage 15**
(zu § 32 Abs. 1)

An den
Bundeswahlleiter

Gustav-Stresemann-Ring 11
Postfach **55 28**

**6200 Wiesbaden**

Ausfertigung Nr. .....

## Gemeinsame Liste für alle Länder

der/des .....
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung) **1)**

für die Wahl zum Europäischen Parlament am .....

1. Auf Grund der §§ 8 ff. des Europawahlgesetzes und des § 32 der Europawahlordnung werden als Bewerber und Ersatzbewerber für alle Länder vorgeschlagen:

| Lfd. Nr. | Familienname — Vornamen | Beruf oder Stand | Tag der Geburt — Geburtsort | Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort, Land |
|---|---|---|---|---|
| 1 | ..... | | ..... | ..... ..... |
| Ersatzbewerber | ..... | | ..... | ..... ..... |
| 2 | ..... | | ..... | ..... ..... |
| Ersatzbewerber | ..... | | ..... | ..... ..... |

**usw.**

2. Vertrauensmann für die gemeinsame Liste für alle Länder ist

.....
**(Familienname, Vorname)**

.....
**(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)**

Stellvertreter ist .....
**(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)**

3. Der gemeinsamen Liste für alle Länder sind ..... Anlagen beigefügt, und zwar

   a) ..... Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber,

   b) ..... Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber und Ersatzbewerber,

   c) ..... Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner [2]),

   d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 10 Abs. 6 Europawahlgesetz) nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Europawahlgesetz),

   e) die schriftliche Satzung und das Programm des Wahlvorschlagsberechtigten [2]),

   f) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes/der Vorstände, der/die den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat/haben, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder [2]) [3]),

   g) eine Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände [4]).

....., den ..... 19.....

(Unterschriften des Vorstandes des Bundesverbandes der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung) [3]) [4])

| | | |
|---|---|---|
| ..... | ..... | ..... |
| (Name) | (Name) | (Name) |
| ..... | ..... | ..... |
| (Funktion) | (Funktion) | (Funktion) |

1) Eine Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen. Eine sonstige politische Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedervereinigung im Wahlgebiet anfügen.

2) Bei gemeinsamen Listen für alle Länder von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind.

3) Die gemeinsame Liste für alle Länder muß von jeweils mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so muß die gemeinsame Liste von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet sein.

4) Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen Vorstände aus den beteiligten Ländern beibringt.

**Anlage 16**
(zu § 32 Abs. 3)

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

**Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat.** Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel der Dienststelle – des Landeswahlleiters – **des Bundeswahlleiters)** ....., den ..... 19.....

Der Landeswahlleiter/Bundeswahlleiter [1])

### Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der

.....

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am

..... für das Land ..... /für alle Länder.

(Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Anschrift (Hauptwohnung) [2])

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.[3])

**Persönliche und handschriftliche Unterschrift:**

.....

---

(**Nicht** vom Unterzeichner auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts [4])

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen der §§ 4 und 6 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach den §§ 4 und 6 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im Land ..... wahlberechtigt.

..... , den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist außerdem die letzte gemeldete Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland anzugeben; ggf. ist die Wahlberechtigung durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt darzutun.

3) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

4) Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde nur einmal bescheinigt werden.

noch **Anlage 16**
(zu § 32 Abs. 3)

## Bescheinigung des Wahlrechts [1] [2]

für die Wahl zum Europäischen Parlament am .....

Herr/Frau

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort, Land: .....

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen der §§ 4 und 6 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach den §§ 4 und 6 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im Land ..... wahlberechtigt.

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

1) Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 der Europawahlordnung.
2) Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde nur einmal bescheinigt werden.

**Anlage 17**
(zu § 32 Abs. 4 Nr. 1)

## Zustimmungserklärung [1])

Ich

Familienname: .....

Vornamen: .....

Tag der Geburt: .....

Geburtsort: .....

Beruf oder Stand: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort, Land: .....

stimme meiner Benennung als Bewerber – und [2]) – Ersatzbewerber [2])

in dem Wahlvorschlag der .....

.....

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung) [3])

für die Wahl zum Europäischen Parlament am .....

für das Land ...../für alle Länder zu [2]).

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder als Ersatzbewerber gegeben habe [2]).

Ich habe außerdem nur noch meiner Benennung als Bewerber in dem Wahlvorschlag der .....

.....

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung) [3])

für das Land ..... zugestimmt [2]).

....., den ..... 19.....

.....

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

1) Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten entsprechend seiner Bezeichnung auf dem Wahlvorschlag (vgl. auch Fußnote 1) bei Anlage 14).

**Anlage 18**
(zu § 32 Abs. 4 Nr. 2)

## Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl zum Europäischen Parlament am .....

Herr/Frau: .....
(Vor- und Familienname)

Tag der Geburt: .....

Geburtsort: .....

Beruf oder Stand: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort, Land: .....

ist am Wahltage seit mindestens einem Jahr Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes).

....., den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

**Anlage 19**
(zu § 32 Abs. 4 Nr. 3)

Ausfertigung Nr. ..... ....., den ..... 19.....

## Niederschrift

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitgliederversammlung/allgemeine Vertreterversammlung/besondere Vertreterversammlung [1] **zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste**

der .....
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)

für die Wahl zum Europäischen Parlament am ..... **für das Land** .....

D .....
(einberufende Stelle der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung)

hatte am ..... durch .....
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung in dem Land [1])

(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste für ein einzelnes Land ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem Land zur Wahl des Europäischen Parlaments wahlberechtigten Mitglieder.)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung [1])

(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 7 des Europawahlgesetzes für die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber gewählt worden sind.)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung [1])

(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 7 des Europawahlgesetzes gewählte Versammlung.)

auf den ..... 19....., ..... Uhr,

nach .....

.....
(Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

☐ [2]) zum Zwecke der Aufstellung einer Bewerberliste

☐ [2]) zum Zwecke der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung der Bewerberliste

einberufen.

Erschienen waren ..... stimmberechtigte Mitglieder [1]) [3]) / Vertreter [1]) [3]).
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von .....
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte

— zum Schriftführer .....
(Vor- und Familienname)

— zu Mitunterzeichnern der Niederschrift .....
(Vor- und Familienname)

.....
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei/sonstigen politischen Vereinigung [1]) im Lande

   in der Zeit vom ..... bis .....

   für die besondere Vertreterversammlung [1])

   für die allgemeine Vertreterversammlung [1])

   gewählt worden sind,

2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist [1]),

   daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird [1]),

3. daß nach der Satzung der Partei/sonstigen politischen Vereinigung [1])

   daß nach den allgemein für Wahlen der Partei/sonstigen politischen Vereinigung geltenden Bestimmungen [1])

   daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß [1])

   als Bewerber bzw. Ersatzbewerber gewählt ist, wer [4]) .....

   .....

   .....

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) bzw. Ersatzbewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Wahl ihrer Ersatzbewerber wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber – und sodann über ihre Ersatzbewerber –

1. Nr. ..... einzeln
2. Nr. ..... gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) bzw. Ersatzbewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber bzw. Ersatzbewerber ermittelt und das Wahlergebnis verkündet. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die Liste für das Land ..... folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge und für die Bewerber folgende Ersatzbewerber aufgestellt sind [5]):

| Lfd. Nr. | Familienname — Vornamen | Beruf oder Stand | Tag der Geburt — Geburtsort | Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort |
|---|---|---|---|---|
| 1 | ..... | | ..... | ..... ..... |
| Ersatzbewerber | ..... | | ..... | ..... ..... |
| 2 | ..... | | ..... | ..... ..... |
| Ersatzbewerber | ..... | | ..... | ..... ..... |

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht [1]) – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen [1]).

Die Versammlung beauftragte .....

.....

(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, daß die Wahl der Bewerber, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Wahl ihrer Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

| Der Leiter der Versammlung | Der Schriftführer |
|---|---|
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| (Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift) | (Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift) |

Als Mitunterzeichner

| 1. ..... | 2. ..... |
|---|---|
| ..... | ..... |

(jeweils Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Zutreffendes ankreuzen.
3) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familienname und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen.
4) Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
5) Die Bewerber und Ersatzbewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

**Anlage 20**
(zu § 32 Abs. 4 Nr. 3)

Ausfertigung Nr. ..... ....., den ..... 19.....

## Niederschrift

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitgliederversammlung/allgemeine Vertreterversammlung/besondere Vertreterversammlung [1]) **zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die gemeinsame Liste**

der .....
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)

für die Wahl zum Europäischen Parlament am ..... **für alle Länder.**

.....

D .....
(einberufende Stelle[n] der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung)

hatte(n) am ..... durch .....
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung im Wahlgebiet [1])

(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet zur Wahl des Europäischen Parlaments wahlberechtigten Mitglieder.)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung [1])

(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 7 des Europawahlgesetzes im Wahlgebiet für die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber einer gemeinsamen Liste für alle Länder gewählt worden sind.)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung [1])

(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach der Satzung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen im Wahlgebiet nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 7 des Europawahlgesetzes gewählt worden sind.)

auf den ..... 19....., ..... Uhr,

nach .....

.....
(Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

☐ [2]) zum Zwecke der Aufstellung einer gemeinsamen Liste für alle Länder

☐ [2]) zum Zwecke der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder

einberufen.

Erschienen waren ..... stimmberechtigte Mitglieder [1]) [3]) / Vertreter [1]) [3]).
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von .....
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte

— zum Schriftführer .....
(Vor- und Familienname)

— zu Mitunterzeichnern der Niederschrift .....
(Vor- und Familienname)

.....
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei/sonstigen politischen Vereinigung [1]) im Wahlgebiet in der Zeit vom ..... bis .....

   für die besondere Vertreterversammlung [1])

   für die allgemeine Vertreterversammlung [1])

   gewählt worden sind,

2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist [1]),

   daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird [1]),

3. daß nach der Satzung der Partei/sonstigen politischen Vereinigung [1])

   daß nach den allgemein für Wahlen der Partei/sonstigen politischen Vereinigung geltenden Bestimmungen [1])

   daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß [1])

   als Bewerber bzw. Ersatzbewerber gewählt ist, wer [4]) .....

   .....

   .....

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) bzw. Ersatzbewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Wahl ihrer Ersatzbewerber wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber – und sodann über ihre Ersatzbewerber –

1. Nr. ..... einzeln
2. Nr. ..... gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) bzw. Ersatzbewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber bzw. Ersatzbewerber ermittelt und das Wahlergebnis verkündet. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die gemeinsame Liste für alle Länder folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge und für die Bewerber folgende Ersatzbewerber aufgestellt sind [5]):

| Lfd. Nr. | Familienname — Vornamen | Beruf oder Stand | Tag der Geburt — Geburtsort | Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort, Land |
|---|---|---|---|---|
| 1 | ..... | | ..... | ..... ..... |
| Ersatzbewerber | ..... | | ..... | ..... ..... |
| 2 | ..... | | ..... | ..... ..... |
| Ersatzbewerber | ..... | | ..... | ..... ..... |

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht [1]) – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen [1]).

Die Versammlung beauftragte .....

.....

(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, daß die Wahl der Bewerber, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Wahl ihrer Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

| Der Leiter der Versammlung | Der Schriftführer |
|---|---|
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| (Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift) | (Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift) |

Als Mitunterzeichner

| | |
|---|---|
| 1. ..... | 2. ..... |
| ..... | ..... |

(jeweils Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Zutreffendes ankreuzen.
3) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familienname und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen.
4) Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
5) Die Bewerber und Ersatzbewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

**Anlage 21**
(zu § 32 Abs. 4 Nr. 3)

## Versicherung an Eides Statt

Wir versichern dem Landeswahlleiter des Landes ..... – dem Bundeswahlleiter [1]) an Eides Statt [2]),

daß die Vertreterversammlung – Mitgliederversammlung [1])

der .....
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung) [3])

am ..... 19.....

die Bewerber und ihre Reihenfolge sowie die Ersatzbewerber für die Liste für das Land .....

..... – gemeinsame Liste für alle Länder [1]) zur Wahl zum Europäischen Parlament

am .....

in geheimer Abstimmung festgelegt hat.

....., den ..... 19.....

| Der Leiter der Versammlung | Die von der Versammlung bestimmten Teilnehmer |
|---|---|
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| (Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift) | ..... |
| | ..... |
| | ..... |
| | ..... |
| | ..... |
| | ..... |
| | (Name der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift) |

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.
3) Die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten muß mit der Bezeichnung auf dem Wahlvorschlag übereinstimmen.

**Anlage 22**
(zu § 34 Abs. 6 und 8)

## Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses/Bundeswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

....., den ..... 19.....

I. Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zum Europäischen Parlament

am .....

für das Land ...../für alle Länder

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

1. ..... als Vorsitzender
2. ..... als Stellvertreter
3. ..... als Beisitzer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer.

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer

..... und

..... als Hilfskräfte.

Als Vertrauensmänner für die Wahlvorschläge waren erschienen:

1. Für .....
(Bezeichnung des Wahlvorschlages)
.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
2. Für .....
(Bezeichnung des Wahlvorschlages)
.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

usw.

II. Der Vorsitzende eröffnete um ..... die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 5 der Europawahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich – fernmündlich – geladen worden sind.

III. Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuß folgende Wahlvorschläge vor:

1. ..... eingegangen am ..... 19..... ..... Uhr
2. ..... eingegangen am ..... 19..... ..... Uhr
3. ..... eingegangen am ..... 19..... ..... Uhr

usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

IV. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Wahlvorschlag – folgende Wahlvorschläge – verspätet eingegangen ist – sind –:

1. ..... eingegangen am ..... 19..... ..... Uhr

2. ..... eingegangen am ..... 19..... ..... Uhr

Der Vertrauensmann/Die Vertrauensmänner des/der betroffenen Wahlvorschlages/Wahlvorschläge wurde(n) gehört.

Der Wahlausschuß wies sodann diese(n) Wahlvorschlag/Wahlvorschläge durch Beschluß zurück.

V. Bei der Prüfung der übrigen Wahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

.....

.....

Zu den festgestellten Mängeln des(r) Wahlvorschlages/Wahlvorschläge wurde(n) der Vertrauensmann/die Vertrauensmänner des(r) betroffenen Wahlvorschlages/Wahlvorschläge gehört.

VI. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

1. .....

2. .....

usw.

VII. Bei der Prüfung der Bewerber und der Ersatzbewerber auf den Wahlvorschlägen ergaben sich für den/die Bewerber/Ersatzbewerber

1. ..... des Wahlvorschlages .....
(Vor- und Familienname)

2. ..... des Wahlvorschlages .....
(Vor- und Familienname)

usw.

folgende Mängel:

zu 1.: .....

zu 2.: .....

usw.

Zu den festgestellten Mängeln wurde(n) der Vertrauensmann/die Vertrauensmänner des/der betroffenen Wahlvorschlages/Wahlvorschläge gehört.

VIII. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Bewerber und Ersatzbewerber aus dem/den nachstehenden Wahlvorschlag/Wahlvorschlägen zu streichen:

1. ..... aus dem Wahlvorschlag .....
(Vor- und Familienname)

2. ..... aus dem Wahlvorschlag .....
(Vor- und Familienname)

usw.

IX. Der Name/Das Kennwort/Die Anfügung des/der Wahlvorschlagsberechtigten .....

..... gibt zu Verwechslungen im Land

mit dem Wahlvorschlag des Wahlvorschlagsberechtigten .....

..... Anlaß.

Der Vertrauensmann/Die Vertrauensmänner des/der betroffenen Wahlvorschlages/Wahlvorschläge wurde(n) dazu gehört.

X. Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloß der Wahlausschuß,

dem Wahlvorschlag ..... folgende Unterscheidungsbezeichnung

beizufügen: .....

XI. Der Wahlausschuß beschloß sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

1. .....
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)

mit ..... Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge sowie deren Ersatzbewerber aus der Anlage
(Zahl)

Nr. ..... zur Niederschrift ersichtlich sind.

2. .....
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)

mit ..... Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge sowie deren Ersatzbewerber aus der Anlage
(Zahl)

Nr. ..... zur Niederschrift ersichtlich sind.

usw.

XII. Die Entscheidung des Wahlausschusses erfolgte einstimmig. / Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit. / Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Sitzung war öffentlich.

XIII. Der Landeswahlleiter/Bundeswahlleiter gab die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt – und wies auf das zulässige Rechtsmittel hin.

XIV. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, vom Landeswahlleiter/Bundeswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Beisitzer

1. .....

..... 2. .....
Der Landeswahlleiter/Bundeswahlleiter

3. .....

..... 4. .....
Der Schriftführer

5. .....

6. .....

**Anlage 23**
(zu § 36 Abs. 1)

An den
Bundeswahlleiter

Gustav-Stresemann-Ring 11
Postfach 55 28

**6200 Wiesbaden**

## Erklärung über den Ausschluß von der Verbindung von Wahlvorschlägen

Als Vertrauensmann und Stellvertreter für die Liste der

.....

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)

für die Wahl zum Europäischen Parlament am .....

für das Land .....

erklären wir gemäß den §§ 2 und 11 Abs. 3 des Europawahlgesetzes den Ausschluß von der Verbindung dieser Liste mit folgenden Wahlvorschlägen des oben genannten Wahlvorschlagsberechtigten:

1. Liste für das Land .....
2. Liste für das Land .....
3. Liste für das Land .....

usw.

Eine Bescheinigung des Landeswahlleiters für das Land .....,
daß wir als Vertrauensmann und Stellvertreter für die Liste des genannten Wahlvorschlagsberechtigten in diesem Land benannt sind, liegt bei/wird nachgereicht.

....., den ..... 19.....

.....

.....

.....

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf des Vertrauensmannes) 1)

.....

.....

(des Stellvertreters) 1)

1) Sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift, Namen außerdem in handschriftlicher Unterschrift.

Anlage 24
(zu § 38 Abs. 1)

# Stimmzettel

## für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

am .....

im Land HESSEN

**Sie haben 1 Stimme** ——— ⊗

hier ankreuzen

| | | |
|---|---|---|
| **1** | **XYZ** ..... **Partei** – **Gemeinsame Liste für alle Länder** – | ○ |
| | Bewerber: / Ersatzbewerber: | |
| | 1. Hans BAUER, MdB, Essen (NW) / Rainer BAIER, Kaufmann, Dortmund (NW) | |
| | 2. Dr. Fritz BECKER, Geschäftsführer, Hamburg / Josef BUSCH, Redakteur, Hamburg | |
| | 3. Norbert GEIER, Studienrat, Frankfurt/M. (HE) / Gottlieb KLEIN, Rechtsanwalt, Kassel (HE) | |
| | 4. Andreas HUBER, Schriftsetzer, München (BY) / Monika KRONE, Sekretärin, Augsburg (BY) | |
| | 5. Ursula HARTMANN, Hausfrau, Hannover (Nds.) / Alois MULLER, Landwirt, Hildesheim (Nds.) | |
| | 6. Fritz LANGE, Rektor, Kiel (Schl.-H.) / Leopold REUTER, Facharbeiter, Husum (Schl.-H.) | |
| | 7. Heike KÖHLER, Ingenieurin, Stuttgart (BW) / Barbara SCHEFFLER, Hausfrau, Göppingen (BW) | |
| | 8. Heinz RÖMER, Angestellter, Bremen / Anton SCHUMACHER, Hafenlotse, Bremerhaven (HB) | |
| | 9. Karl SCHREIBER, Kfz-Meister, Koblenz (RP) / Max STEIN, Techniker, Worms (RP) | |
| | 10. Rudolf WINTER, Werkmeister, St. Wendel (SA) / Richard ZIMMERMANN, Schweißer, Saarlouis (SA) | |
| **2** | **ABC** ..... **Partei** – **Liste für das Land Hessen** – | ○ |
| | Bewerber: / Ersatzbewerber: | |
| | 1. Rolf ADAM, Redakteur, Frankfurt/M. / Dr. med. Leo BERGMANN, Arzt, Bad Hersfeld | |
| | 2. Juliane BARTSCH, Hausfrau, Offenbach / Axel BÖHM, Syndikus, Fulda | |
| | 3. Dr. Daniel BEYER, MdB, Kassel / Hilde FRANKEN, Krankenschwester, Limburg | |
| | 4. Brunhilde HENKEL, Heimleiterin, Bad Wildungen / Martin GRIMM, Angestellter, Wiesbaden | |
| | 5. Burghard HOFFMANN, Techniker, Eschwege / Hubert KELLER, Landwirt, Baunatal | |
| | 6. Erhard KAISER, Schlosser, Dillenburg / Wilma MEIER, Lehrerin, Darmstadt | |
| | 7. Albrecht REITER, Studienrat, Marburg / Erich NEUMANN, Kaufmann, Groß-Gerau | |
| | 8. Gundula SOMMER, Sekretärin, Hanau / Horst RICHTER, Tischlermeister, Schotten | |
| | 9. Hartmut SCHULZ, Rektor, Fritzlar / Otto SCHUSTER, Redakteur, Schlüchtern | |
| | 10. Roland VOGT, Beamter, Bad Homburg v. d. Höhe / Manfred ZÖLLNER, Arbeiter, Rüdesheim | |
| **3** | **DEF** ..... **Partei** – **Gemeinsame Liste für alle Länder** – | ○ |
| | Bewerber: / Ersatzbewerber: | |
| | 1. Prof. Dr. Arthur ACKERMANN, Chemiker, Essen (NW) | |
| | 3. Erika BACHUS, Med.-techn. Assistentin, Hamburg | |
| | 3. Luise ENGELS, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) | |
| | 4. Paul HOFER, Beamter, München (BY) | |
| | 5. Max KRAUSE, Tankwart, Hannover (Nds.) | |
| | 6. Harald LINDE, Studienrat, Flensburg (Schl.-H.) | |
| | 7. Peter MAY, Gewerkschaftssekretär, Stuttgart (BW) | |
| | 8. Marianne MEISTER, Bibliothekarin, Bremen / Viktor HANSEN, Rechtsanwalt, Bremerhaven (HB) | |
| | 9. Eduard SCHOLZ, Winzer, Bad Kreuznach (RP) | |
| | 10. Franz WIESE, Steuerberater, Saarbrücken (SA) / Alois KILIAN, Lehrer, Saarlouis (SA) | |
| **4** | **NNO** ..... **Partei** – **Liste für das Land Hessen** – | ○ |
| | Bewerber: | |
| | 1. Albert BÄR, Kaufmann, Frankfurt/M. | |
| | 2. Dr. med. Gustav BARTSCH, Arzt, Arolsen | |
| | 3. Herbert DEICHMANN, Kaufmann, Gersfeld | |
| | 4. Paul FISCHER, Gewerkschaftssekretär, Darmstadt | |
| | 5. Veronika KRAFT, Sozialarbeiterin, Fulda | |
| | 6. Richard RUMPF, Musiker, Kassel | |
| | 7. Susanne STURM, Lehrerin, Offenbach | |
| | 8. Winfried WEBER, techn. Zeichner, Marburg | |
| | 9. Bruno WOLF, Landwirt, Hattersheim | |
| | 10. Bernhard ZIMMER, Beamter, Wiesbaden | |
| **5** | **Wählervereinigung Vereintes Europa** – **Gemeinsame Liste für alle Länder** – | ○ |
| | Bewerber: / Ersatzbewerber: | |
| | 1. Dr. jur. Norbert ECKERT, Rechtsanwalt, Dortmund (NW) / Othmar FRANK, Kaufmann, Bonn (NW) | |
| | 2. Alfred FRISCH, Geschäftsführer, Hamburg / Theo GROSS, Angestellter, Hamburg | |
| | 3. Brigitta HAUSMANN, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) / Sabine HERZOG, Bibliothekarin, Darmstadt (HE) | |
| | 4. Konstantin KRAMER, Soldat, Nürnberg (BY) / Kurt KREBS, Feuerwerker, Kitzingen (BY) | |
| | 5. Ludwig MEHL, Lehrer, Göttingen (Nds.) / Stephan PUTZ, Beamter, Stade (Nds.) | |
| | 6. Sascha RÖSLER, Gewerkschaftssekretär, Kiel (Schl.-H.) / Siegfried SCHNEIDER, Angestellter, Husum (Schl.-H.) | |
| | 7. Dr. med. Irmgard SCHÖN, Ärztin, Mannheim (BW) / Anna STAHL, Lehrerin, Karlsruhe (BW) | |
| | 8. Willi WENDLAND, Facharbeiter, Bremen / Hein WINKLER, Kapitän, Bremerhaven (HB) | |
| | 9. Emil WEISS, Kaufmann, Mainz (RP) / Gottlieb WAGNER, Kraftfahrer, Worms (RP) | |
| | 10. Gerda KLUG, Angestellte, Saarbrücken (SA) / Hartmut PFEIFER, Mechaniker, Merzig (SA) | |

BW = Baden-Württemberg BY = Bayern HB = Bremen HE = Hessen Nds. = Niedersachsen
NW = Nordrhein-Westfalen RP = Rheinland-Pfalz SA = Saarland Schl.-H. = Schleswig-Holstein

**Anlage 25**
(zu § 41 Abs. 1)

## Wahlbekanntmachung

1. Am ..... 19.....

   findet in der Bundesrepublik Deutschland die

   **Wahl zum Europäischen Parlament**

   statt.

   Die Wahl dauert von ..... bis ..... Uhr [1]).

2. Die Gemeinde [2]) bildet einen Wahlbezirk.

   Der Wahlraum wird in ..... eingerichtet.

   Die Gemeinde [3]) ist in folgende ..... Wahlbezirke eingeteilt:

   Wahlbezirk 1: Ortsteil östlich der Bahnlinie G-P.
   Wahlraum: Realschule in der Hauptstraße

   Wahlbezirk 2: Ortsteil westlich der Bahnlinie G-P.
   Wahlraum: Saal der Gastwirtschaft „Zum Löwen"

   Wahlbezirk 3: Teilort N.
   Wahlraum: Grundschule des Teilortes N.

   Die Gemeinde [4]) ist in ..... (Zahl) allgemeine Wahlbezirke eingeteilt [5]).

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom ..... bis ..... zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine Stimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung oder ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber und Ersatzbewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

   daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

4. Die Wahlhandlung und die Ermittlung sowie die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter übersenden, daß er dort spätestens am Wahltage bis ..... Uhr [6]) eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters/Stadtwahlleiters abgeben.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 3 des Europawahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

....., den ..... 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

1) Die vom Bundeswahlleiter oder abweichend vom Landeswahlleiter festgesetzte Wahlzeit ist einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
6) Ende der vom Bundeswahlleiter festgesetzten allgemeinen Wahlzeit eintragen.

**Anlage 26**
(zu §§ 64 Abs. 6, 68 Abs. 3)

Wahlbezirk (Name oder Nr.) [1] .....

Briefwahlvorstand Nr.[1] .....

Gemeinde/Kreis [1] .....

Land [1] .....

## Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament

am ..... 19.....

Die Meldung erstattet auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote)
der Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde/Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter,
die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter,
der Briefwahlvorsteher an den Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter,
der Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter,
der Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter.

| Kennbuchstabe [2] | | |
|---|---|---|
| A 1 + A 2 | Wahlberechtigte [3] | ..... |
| B | Wähler | ..... |
| D | Ungültige Stimmen | ..... |
| C | Gültige Stimmen | ..... |

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

| | Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/ Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung | Stimmenzahl |
|---|---|---|
| C 1 | 1. ..... | ..... |
| C 2 | 2. ..... | ..... |
| | usw. lt. Stimmzettel — Zusammen | ..... |

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

| Durchgegeben: | Uhrzeit: | Aufgenommen: |
|---|---|---|
| ..... | ..... | ..... |
| (Unterschrift des Meldenden) | | (Unterschrift des Aufnehmenden) |

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Nach Abschnitt 4 der Wahlniederschriften (Anlagen 27, 29 und 33); siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 28.
3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

**Anlage 27**
(zu § 65 Abs. 1)

Gemeinde .....

Kreis .....

Land .....

Wahlbezirk (Name oder Nr.) .....

☐ [1] Allgemeiner Wahlbezirk

☐ [1] Sonderwahlbezirk

☐ [1] Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

**Diese Wahlniederschrift muß auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden.**

## Wahlniederschrift zur Wahl zum Europäischen Parlament am .....

### 1. Wahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

| Familienname | Vorname | Funktion |
|---|---|---|
| 1. ..... | ..... | als Wahlvorsteher |
| 2. ..... | ..... | als stellvertretender Wahlvorsteher |
| 3. ..... | ..... | als Schriftführer |
| 4. ..... | ..... | als Beisitzer |
| 5. ..... | ..... | als Beisitzer |
| 6. ..... | ..... | als Beisitzer |
| 7. ..... | ..... | als Beisitzer |

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen [2]) Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:

| Familienname | Vorname | Uhrzeit |
|---|---|---|
| 1. ..... | ..... | ..... |
| 2. ..... | ..... | ..... |
| 3. ..... | ..... | ..... |

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

| Familienname | Vorname | Aufgabe |
|---|---|---|
| 1. ..... | ..... | ..... |
| 2. ..... | ..... | ..... |
| 3. ..... | ..... | ..... |

2. **Wahlhandlung**

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt [2]); der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung [2]).

2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum ..... Wahlzelle(n) – Sichtblende(n) [2]) mit Tisch(en) aufgestellt [2]), – ein Nebenraum – ..... Nebenräume hergerichtet [2]), der – die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en), und dessen – deren Eingang vom Wahltisch überschen werden konnte.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um ..... Uhr ..... Minuten begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein" oder den Buchstaben „W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet [2]).

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine [2]).

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen [2]).

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern – § 49 Abs. 6 und 7 und § 52 Europawahlordnung –), wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigefügt [2]).

2.7 Im Wahlbezirk befinden sich [3])

☐ [1]) das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim .....,
(Bezeichnung)

☐ [1]) das Kloster .....,
(Bezeichnung)

☐ [1]) die sozialtherapeutische Anstalt .....,
(Bezeichnung)

☐ [1]) die Justizvollzugsanstalt .....,
(Bezeichnung)

für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes) ist aus den als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigefügten Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel und die Wahlumschläge. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Nach Prüfung der Wahlscheine nahm er die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln wieder entgegen, legte sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und vereinnahmte die Wahlscheine. Nach Schluß der Abstimmung brachte der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht.

2.8 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben [2]).

2.9 Um ..... Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

3. **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde im unmittelbaren Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers bzw. dessen Stellvertreters vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Wahlumschläge wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt[2]). Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab ..... Wahlumschläge.

(= Wähler) = B

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab ..... Vermerke.

c) Mit Wahlschein haben gewählt ..... Personen. = B 1

b) + c) zusammen ..... Personen.

☐ [1]) Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein.

☐ [1]) Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... größer – kleiner[2]) als die Zahl der Wahlumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der – berichtigten[2]) Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstabe A 1 und A 2 der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,

b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

c) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen,

d) einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten sowie

e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.

Die vier Stapel zu b) bis e) wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die geordneten zu a) bis c) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher die Stapel zu b) und c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, daß die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) bis c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnete Stimmzettel: Zwischensumme 1, leere Wahlumschläge: Zwischensumme 2 nach 3.4.5).

☐ [1]) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ [1]) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.3 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die dabei ermittelten ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme 3 nach 3.4.5, die gültigen Stimmen nach Abschnitt 4 übernommen und hinzugezählt.

3.4.4 Während der Auszählung wurden die Ergebnisse der gültig abgegebenen Stimmen vom Schriftführer in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift Kennbuchstabe **C 1 ff.** eingetragen.

3.4.5 Der Schriftführer stellte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen wie folgt zusammen:

Zwischensumme 1: ..... Stimmen (3.4.2)

Zwischensumme 2: ..... Stimmen (3.4.2)

Zwischensumme 3: ..... Stimmen (3.4.3)

Summe: ..... Stimmen

und übertrug die Summe der ungültigen Stimmen in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **D** der Wahlniederschrift.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

b) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,

c) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ..... bis ..... beigefügt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

## 4. Wahlergebnis

| Kennbuchstaben für die Zahlenangaben [4]) | | |
|---|---|---|
| A 1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W" (Wahlschein) [5]) | ..... |
| A 2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W" (Wahlschein) [5]) | ..... |
| A 1 + A 2 | im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte [5]) | ..... |
| B | Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 a)) | ..... |
| B 1 | darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.2 c)) | ..... |

Von den gültigen Stimmen **entfielen auf**

| | Wahlvorschlag | | Stimmen | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Nr. | Kurzbezeichnung oder Kennwort | Zählvorgang 3.4.2 | Zählvorgang 3.4.3 | Insgesamt |
| C 1 | 1 | ..... | ..... | ..... | ..... |
| C 2 | 2 | ..... | ..... | ..... | ..... |
| C 3 | 3 | ..... | ..... | ..... | ..... |
| C 4 | 4 | ..... | ..... | ..... | ..... |
| | usw. | | | | |
| C | gültige Stimmen insgesamt | | | | ..... |
| D | ungültige Stimmen (Zählvorgang 3.4.5) | | | | ..... |
| E | abgegebene Stimmen insgesamt [6]) | | | | ..... |

5. **Abschluß der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen [7]), weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. oben Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

☐ [1]) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ [1]) berichtigt [8])

und vom Wahlvorsteher bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und

auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten [2]) an ..... übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den ..... 19.....
(Ort)

| | |
|---|---|
| Der Wahlvorsteher | Die übrigen Beisitzer |
| ..... | 1. ..... |
| Der Stellvertreter | 2. ..... |
| ..... | 3. ..... |
| Der Schriftführer | 4. ..... |
| ..... | |

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,

b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

c) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen,

d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen,

e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln sowie

f) ein Paket mit den unbenutzten Wahlumschlägen.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am ..... Uhr übergeben

— diese Wahlniederschrift mit Anlagen,

— die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,

— das Wählerverzeichnis,

— die Wahlurne – ggf. mit Schloß und Schlüssel – sowie

— alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

---

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ..... Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

---

1) Zutreffendes ankreuzen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.7 zu streichen.

4) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

5) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben [A 1], [A 2] und [A 1 + A 2] sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

6) [E] muß mit [B] übereinstimmen.

7) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

8) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

**Anlage 28**
(zu §§ 65 Abs. 3, 69 Abs. 1 und 4, 70 Abs. 1 und 4, 71 Abs. 1)

## Wahl zum Europäischen Parlament

am .....

Gemeinde .....

Kreis .....

Kreisfreie Stadt .....

Land .....

**Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl**

| Statistische Gemeindekennziffer (sechsstellig ohne Länderkennziffer) jeweils in der Zeile der Gemeindesumme | Wahlbezirk [1]) (Name oder Nummer)<br>Gemeinde (= Zwischensumme)<br>Kreis/kreisfreie Stadt (= Zwischensumme)<br>Briefwahl (Kreis/kreisfreie Stadt)<br>Kreis/kreisfreie Stadt (= Summe)<br>Land (= Summe)<br>Wahlgebiet (= Summe) | Wahlberechtigte | | | | Wähler | | Abgegebene Stimmen [4]) | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Laut Wählerverzeichnis | | nach § 24 Abs. 2 EuWO [2]) | insgesamt (A 1 + A 2 + A 3) | insgesamt | darunter mit Wahlschein | ungültig | gültig | Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Wahlvorschläge | | | |
| | | ohne Sperrvermerk „W" (Wahlschein) | mit Sperrvermerk „W" (Wahlschein) | | | | | | | | | | |
| | | A 1 | A 2 | A 3 | A | B | B 1 | D | C | C 1 | C 2 | C 3 | usw. |
| | | | | | | | | | | | | | |

Unterschriften [3]): ..... ..... ..... .....

..... ..... ..... .....

1) Sonderwahlbezirke sind mit „Sb." besonders zu kennzeichnen.

2) Nur vom Kreis- oder Stadtwahlleiter auszufüllen und aus den ihm nach § 27 Abs. 8 der Europawahlordnung übersandten Wahlscheinverzeichnissen zu entnehmen.

3) Hier Unterschriften der Gemeindebehörde, des Kreiswahlausschusses, des Stadtwahlausschusses, des Landeswahlausschusses oder des Bundeswahlausschusses.

4) **Achtung:** Zahlenangaben für D **vor** C eintragen.

**Anlage 29**
(zu § 68 Abs. 3)

Kreis .....

Kreisfreie Stadt .....

Land .....

Briefwahlvorstand Nr. .....

Diese Wahlniederschrift muß auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden.

## Wahlniederschrift zur Wahl zum Europäischen Parlament am ..... über die Feststellung des Briefwahlergebnisses

1. **Wahlvorstand**

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

| Familienname | Vorname | Funktion |
|---|---|---|
| 1. ..... | ..... | als Wahlvorsteher |
| 2. ..... | ..... | als stellvertretender Wahlvorsteher |
| 3. ..... | ..... | als Schriftführer |
| 4. ..... | ..... | als Beisitzer |
| 5. ..... | ..... | als Beisitzer |
| 6. ..... | ..... | als Beisitzer |
| 7. ..... | ..... | als Beisitzer |

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen [1]) Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden — herbeigerufenen — Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:

| Familienname | Vorname | Uhrzeit |
|---|---|---|
| 1. ..... | ..... | ..... |
| 2. ..... | ..... | ..... |
| 3. ..... | ..... | ..... |

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

| Familienname | Vorname | Aufgabe |
|---|---|---|
| 1. ..... | ..... | ..... |
| 2. ..... | ..... | ..... |
| 3. ..... | ..... | ..... |

2. **Zulassung der Wahlbriefe**

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Feststellungsverhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt [1]); der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung [1]).

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Kreis-/Stadtwahlleiter ..... Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinverzeichnisse übergeben worden sind.

2.4 Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinverzeichnis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Sofern der Name des Wahlberechtigten nicht im Wahlscheinverzeichnis verzeichnet war, wurde er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachgetragen und ein entsprechender Vermerk angebracht. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

2.5 Ein Beauftragter des Kreis-/Stadtwahlleiters überbrachte um ..... Uhr weitere ..... Wahlbriefe, die am Wahltage bei dem zuständigen Zustellpostamt noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren [2]).

2.6 Es wurden insgesamt ..... Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: ..... Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend numeriert und
der Wahlniederschrift beigefügt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden ..... Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

3. **Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses**

3.1 Nachdem alle bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um

..... Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab ..... Wahlumschläge
(= Wähler [B]; zugleich [B 1]).

b) Daraufhin wurden die in das Wahlscheinverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab ..... Vermerke.

c) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab ..... Wahlscheine.

☐ [3]) Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte überein.

☐ [3]) Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

.....

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,

b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

c) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen,

d) einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten sowie

e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.

Die vier Stapel zu b) bis e) wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die geordneten zu a) bis c) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher die Stapel zu b) und c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, daß die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) bis c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnete Stimmzettel: Zwischensumme 1, leere Wahlumschläge: Zwischensumme 2).

☐ [3]) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ [3]) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.3 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab

die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die dabei ermittelten ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme 3 nach 3.4.5, die gültigen Stimmen nach Abschnitt 4 übernommen und hinzugezählt.

3.4.4 Während der Auszählung wurden die Ergebnisse der gültig abgegebenen Stimmen vom Schriftführer in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift Kennbuchstabe [C 1 ff.] eingetragen.

3.4.5 Der Schriftführer stellte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen wie folgt zusammen:

Zwischensumme 1: ..... Stimmen (3.4.2)

Zwischensumme 2: ..... Stimmen (3.4.2)

Zwischensumme 3: ..... Stimmen (3.4.3)

Summe: ..... Stimmen

und übertrug die Summe der ungültigen Stimmen in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [D] der Wahlniederschrift.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

b) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,

c) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und
die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern ..... bis ..... beigefügt.

## 4. Wahlergebnis

[Kennbuchstaben für die Zahlenangaben 4)]

[B] = Wähler insgesamt (zugleich [B 1])

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| | Wahlvorschlag | | Stimmen | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Nr. | Kurzbezeichnung oder Kennwort | Zählvorgang 3.4.2 | Zählvorgang 3.4.3 | Insgesamt |
| [C 1] | 1 | ..... | ..... | ..... | ..... |
| [C 2] | 2 | ..... | ..... | ..... | ..... |
| [C 3] | 3 | ..... | ..... | ..... | ..... |
| [C 4] | 4 | ..... | ..... | ..... | ..... |
| | usw. | | | | |
| [C] | gültige Stimmen insgesamt | | | | ..... |
| [D] | ungültige Stimmen (Zählvorgang 3.4.5) | | | | ..... |
| [E] | abgegebene Stimmen insgesamt 5) | | | | ..... |

## 5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen [6]), weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. oben Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

☐ [3]) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ [3]) berichtigt [7])

und vom Wahlvorsteher bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten [1]) an den Kreis-/Stadtwahlleiter übermittelt.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den ..... 19.....
(Ort)

| Der Wahlvorsteher | Die übrigen Beisitzer |
|---|---|
| ..... | 1. ..... |
| Der Stellvertreter | 2. ..... |
| ..... | 3. ..... |
| Der Schriftführer | 4. ..... |
| ..... | |

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,

b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

c) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie

d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten des Kreis-/Stadtwahlleiters wurden am ..... Uhr übergeben

— diese Wahlniederschrift mit Anlagen,

— die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,

— die Wahlscheinverzeichnisse,

— die Wahlurne – ggf. mit Schloß und Schlüssel – sowie

— alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem Kreis-/Stadtwahlleiter zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

---

Vom Beauftragten des Kreis-/Stadtwahlleiters wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ..... ..... Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten des Kreis-/Stadtwahlleiters)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

---

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

3) Zutreffendes ankreuzen.

4) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

5) [E] muß mit [B] übereinstimmen.

6) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

7) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

**Anlage 30**
(zu § 69 Abs. 4)

Kreis [1] .....

Kreisfreie Stadt [1] .....

## Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses/Stadtwahlausschusses [1] zur Feststellung des Wahlergebnisses

1. Zur Feststellung der Ergebnisse der Wahl zum Europäischen Parlament am .....

im Kreis/in der kreisfreien Stadt [1] ..... trat heute,

am ..... 19....., nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß/Stadtwahlausschuß [1] zusammen.

Es waren erschienen:

1. ..... als Vorsitzender
2. ..... als Stellvertreter
3. ..... als Beisitzer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer.

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer sowie

..... und

..... als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 der Europawahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

2. Der Kreis-/Stadtwahlausschuß nahm Einsicht in die insgesamt ..... (Zahl) Wahlniederschriften der Wahlvorstände für insgesamt ..... (Zahl) Wahlbezirke

(davon ..... (Zahl) Wahlvorstände für ..... (Zahl) allgemeine Wahlbezirke,

..... (Zahl) Wahlvorstände für ..... (Zahl) Sonderwahlbezirke,

..... (Zahl) Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Kreis/in der kreisfreien Stadt [1])

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken – und Gemeinden [1].

2.1 Der Kreis-/Stadtwahlausschuß stellte fest, daß die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden – keinen [1] Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

.....

.....

Der Kreis-/Stadtwahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen [2]):

.....

.....

2.2 Der Kreis-/Stadtwahlausschuß nahm rechnerische Berichtigungen [2]) in der Wahlniederschrift des Wahlvorstandes (Name oder Nr.) ..... aus der Gemeinde ..... vor und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahlniederschrift(en).

2.3 Der Kreis-/Stadtwahlausschuß beschloß abweichend von den Entscheidungen des Wahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen [2]) im Wahlbezirk (Name oder Nr.) ..... aus der Gemeinde ..... und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahlniederschrift(en) sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgende Gesamtergebnisse für den Kreis/die kreisfreie Stadt [1]):

| Kennbuchstabe [3]) | | |
|---|---|---|
| A | Wahlberechtigte | ..... |
| B | Wähler | ..... |
| C | gültige Stimmen | ..... |
| D | ungültige Stimmen | ..... |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge der

| | Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/ Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung | Stimmen |
|---|---|---|
| C 1 | ..... | ..... |
| C 2 | ..... | ..... |
| C 3 | ..... | ..... |
| C 4 | ..... | ..... |

usw. laut Stimmzettel

4. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 28 nach Wahlbezirken, Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten sowie Briefwahlvorständen vom Kreis-/Stadtwahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

5. Der Kreis-/Stadtwahlleiter gab das Wahlergebnis im Kreis/in der kreisfreien Stadt [1]) bekannt. Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreis-/Stadtwahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

....., den ..... 19.....
(Ort)

Der Kreis-/Stadtwahlleiter

.....

Der Schriftführer

.....

Die Beisitzer

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.
3) Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 28.

**Anlage 31**
(zu § 70 Abs. 4)

Land .....

## Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

1. Zur Feststellung der Ergebnisse der Wahl zum Europäischen Parlament am .....

im Land ..... trat heute, am ..... 19....., nach ordnungsgemäßer Ladung der Landeswahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1. ..... als Vorsitzender
2. ..... als Stellvertreter
3. ..... als Beisitzer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer.
(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer sowie

..... und

..... als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 der Europawahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

2. Der Landeswahlausschuß nahm Einsicht in die insgesamt ..... (Zahl) Wahlniederschriften der Kreis- und Stadtwahlausschüsse

(davon ..... (Zahl) Kreiswahlausschüsse und

..... (Zahl) Stadtwahlausschüsse)

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Kreisen und kreisfreien Städten.

2.1 Der Landeswahlausschuß stellte fest, daß die Niederschriften der Kreis- und Stadtwahlausschüsse zu folgenden – keinen [1]) Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

.....

.....

Der Landeswahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen [2]):

.....

.....

2.2 Der Landeswahlausschuß nahm rechnerische Berichtigungen [2]) in der Wahlniederschrift

— des Wahlvorstandes (Name oder Nr.) ..... aus der Gemeinde .....[1])

— des Kreis-/Stadtwahlausschusses von .....[1])

vor und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahlniederschrift(en).

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Kreise und kreisfreien Städte ergab folgendes Gesamtergebnis für das Land:

| Kennbuchstabe [3] | | |
|---|---|---|
| A | Wahlberechtigte | ..... |
| B | Wähler | ..... |
| C | gültige Stimmen | ..... |
| D | ungültige Stimmen | ..... |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge der

| | Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/ Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung | Stimmen |
|---|---|---|
| C 1 | ..... | ..... |
| C 2 | ..... | ..... |
| C 3 | ..... | ..... |
| C 4 | ..... | ..... |

usw. laut Stimmzettel

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 28 nach Kreisen und kreisfeien Städten vom Landeswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

5. Der Landeswahlleiter gab das Wahlergebnis im Land bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Landeswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

..... (Ort), den ..... 19.....

Der Landeswahlleiter

.....

Der Schriftführer

.....

Die Beisitzer

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.
3) Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 28.

**Anlage 32**
(zu § 71 Abs. 4)

## Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

1. Zur Feststellung der Ergebnisse der Wahl zum Europäischen Parlament am .....

im Wahlgebiet trat heute, am ..... 19....., nach ordnungsgemäßer Ladung der Bundeswahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1. ..... als Vorsitzender
2. ..... als Stellvertreter
3. ..... als Beisitzer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer.
(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer sowie

..... und

..... als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 der Europawahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

2. Der Bundeswahlausschuß nahm Einsicht in die insgesamt ..... (Zahl) Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse

(davon ..... (Zahl) Kreiswahlausschüsse,
..... (Zahl) Stadtwahlausschüsse und
..... (Zahl) Landeswahlausschüsse)

und in die als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigefügten Zusammenstellungen der Ergebnisse nach Kreisen, kreisfreien Städten und Ländern.

Der Bundeswahlausschuß stellte fest, daß die Niederschriften der Landeswahlausschüsse zu folgenden – keinen [1]) Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

.....

.....

Der Bundeswahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen [2]):

.....

.....

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Länder ergab folgendes Gesamtergebnis für das Wahlgebiet:

3.1

| Kennbuchstabe [3] | | |
|---|---|---|
| A | Wahlberechtigte | ..... |
| B | Wähler | ..... |
| C | gültige Stimmen | ..... |
| D | ungültige Stimmen | ..... |

Von den gültigen Stimmen entfielen insgesamt auf die Wahlvorschläge der

| | Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/ Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung | Stimmen | Vom Hundert der gültigen Stimmen |
|---|---|---|---|
| C 1 | ..... | ..... | ..... |
| C 2 | ..... | ..... | ..... |
| C 3 | ..... | ..... | ..... |
| C 4 | ..... | ..... | ..... |

usw.

3.2 Danach stellte der Bundeswahlausschuß fest, daß nach § 2 Abs. 6 des Europawahlgesetzes folgende Wahlvorschläge (Listen für einzelne Länder sowie deren Verbindungen, gemeinsame Listen für alle Länder) an der Verteilung der Sitze teilnehmen

.....

.....

.....

.....

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung sowie die Bezeichnung des Wahlvorschlages)

und folgende Wahlvorschläge bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt bleiben

.....

.....

.....

.....

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name oder Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung sowie die Bezeichnung des Wahlvorschlages)

3.3 Sodann ermittelte der Bundeswahlausschuß im Höchstzahlverfahren d'Hondt

— die Zahl der auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallenden Sitze und

— die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Listenverbindung entfallenden Sitze.

4. Der Bundeswahlausschuß stellte abschließend fest, daß die in den Anlagen Nr. ..... bis ..... zu dieser Niederschrift aufgeführten Bewerber gewählt sind.

5. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurden die als Anlagen Nr. ..... bis ..... zu dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellungen des Wahlergebnisses (nach dem Muster der Anlage 28) nach Kreisen, kreisfreien Städten und Ländern vom Bundeswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

6. Der Bundeswahlleiter gab das Wahlergebnis im Wahlgebiet mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Bundeswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

....., den ..... 19.....
(Ort)

Der Bundeswahlleiter

.....

Der Schriftführer

.....

Die Beisitzer

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.
3) Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 28.

**Anlage 33**
(zu § 84 Nr. 3)

Gemeinde .....

Kreis .....

Land .....

Wahlbezirk (Name oder Nr.) .....

☐ [1]) Allgemeiner Wahlbezirk

☐ [1]) Sonderwahlbezirk

Diese Wahlniederschrift muß auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden.

## Wahlniederschrift zur Wahl zum Europäischen Parlament am ..... mit Wahlgeräten

1. **Wahlvorstand**

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

| Familienname | Vorname | Funktion |
|---|---|---|
| 1. ..... | ..... | als Wahlvorsteher |
| 2. ..... | ..... | als stellvertretender Wahlvorsteher |
| 3. ..... | ..... | als Schriftführer |
| 4. ..... | ..... | als Beisitzer |
| 5. ..... | ..... | als Beisitzer |
| 6. ..... | ..... | als Beisitzer |
| 7. ..... | ..... | als Beisitzer |

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen [2]) Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden — herbeigerufenen — Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:

| Familienname | Vorname | Uhrzeit |
|---|---|---|
| 1. ..... | ..... | ..... |
| 2. ..... | ..... | ..... |
| 3. ..... | ..... | ..... |

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

| Familienname | Vorname | Aufgabe |
|---|---|---|
| 1. ..... | ..... | ..... |
| 2. ..... | ..... | ..... |
| 3. ..... | ..... | ..... |

2. **Wahlhandlung**

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes, der Europawahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung lagen im Wahlraum vor. Zwei Abbildungen der Vorderseite des Wahlgerätes und zwei Anleitungen zur Stimmabgabe mit dem Wahlgerät waren im Wahlraum ausgehängt.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß das Wahlgerät Typ .....

Fabrik-Nr. .....

— sich in ordnungsgemäßem Zustand befand,

— dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet war,

— sämtliche Zählwerke auf Null gestellt waren,

— die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren [2]) und

— nicht benötigte Zählwerke gesperrt waren [2]).

Dann wurde das Wahlgerät durch den Wahlvorsteher verschlossen. Einen Schlüssel nahm der Wahlvorsteher, den anderen Schlüssel ein Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

2.3 Damit die Wähler unbeobachtet ihre Stimme abgeben konnten, war das Wahlgerät im Wahlraum in – einer Wahlzelle – einem Nebenraum, der nur vom Wahlraum aus betretbar war und dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden konnte, aufgestellt [2]).

2.4 Mit der Wahlhandlung wurde um ..... Uhr ..... Minuten begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein" oder den Buchstaben „W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet [2]).

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine [2]).

2.6 Während der Wahlhandlung überprüfte der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler jeweils seine Stimme abgegeben hatte und das Wahlgerät sodann wieder gesperrt war. Unterblieb die Abgabe der Stimme, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwähler" oder „N" eingetragen.

2.7 Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um ..... Uhr dazu führten, daß auf Beschluß des Wahlvorstandes zur Wahl mit dem Wahlgerät Typ ..... Fabrik-Nr. ..... übergegangen werden mußte [2]) [3]):

.....

Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um ..... Uhr dazu führten, daß zur Urnenwahl übergegangen werden mußte [2]) [4]):

.....

2.8 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren – abgesehen von den in Abschnitt 2.7 genannten – nicht zu verzeichnen [2]).

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern – § 84 Europawahlordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 6 Bundeswahlgeräteverordnung und § 52 Europawahlordnung –), wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. ..... bis ..... beigefügt [2]).

2.9 Um ..... Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Er sperrte das Wahlgerät sofort gegen jede weitere Stimmabgabe und versiegelte die Sperrung.

3. **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde im unmittelbaren Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers bzw. dessen Stellvertreters vorgenommen.

3.2 a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab ..... Vermerke.

b) Mit Wahlschein haben gewählt ..... Personen. **B 1**

c) Gesamtzahl der Wähler – a) und b) zusammen – ..... Personen. **B**

**an entspr. Stelle in Abschnitt 4 eintragen.**

d) Sodann wurde die auf dem Hauptzählwerk des Wahlgeräts angegebene Zahl für die Stimmen abgelesen.

Die Ablesung ergab ..... abgegebene Stimmen.

e) Die Gesamtzahl c) stimmte mit der Gesamtzahl der Stimmen aus d) überein.

Die Gesamtzahl c) war um ..... größer – kleiner [2]) als die Gesamtzahl der Stimmen aus d).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der – berichtigten [2]) Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **A 1 und A 2** der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr wurde das Wahlgerät geöffnet. Ein Mitglied des Wahlvorstandes stellte auf den einzelnen Zählwerken des Wahlgeräts folgende Zahlen fest, die es in den nachstehenden Zählwerkskontrollvermerk eintrug:

| Wahlgerät Typ ..... Nr. ..... des Zählwerks | Fabrik-Nr. ..... **Zahl bei Schluß der Wahlhandlung** |
|---|---|
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |
| ..... | ..... |

– Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen –

Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerkskontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Wahlgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt – verschlossen und das Behältnis mit den Schlüsseln versiegelt [2]) worden.

....., den ..... 19.....
(Ort)

.....
(Kreis-/Stadtwahlleiter oder Beauftragter)

.....
(erster Zeuge)

.....
(zweiter Zeuge)

3.5 Danach stellte der Wahlvorsteher – ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes [2]) durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl der an dem Wahlgerät

1. insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
3. abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung und ihrer Übertragung in diese Wahlniederschrift.

3.6 Danach ergab sich folgendes Wahlergebnis für den Wahlbezirk, das vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben wurde.

**4. Wahlergebnis**

| Kennbuchstaben für die Zahlenangaben [5]) | | |
|---|---|---|
| A 1 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W" (Wahlschein) [6]) | ..... |
| A 2 | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W" (Wahlschein) [6]) | ..... |
| A 1 + A 2 | im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte [6]) | ..... |
| B | Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 c)) | ..... |
| B 1 | darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.2 b)) | ..... |
| D [7]) | ungültige Stimmen ..... | ..... Nr. des Zählwerks |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| | Wahlvorschlag Nr. | Kurzbezeichnung oder Kennwort | Stimmen | Nr. des Zählwerks |
|---|---|---|---|---|
| C 1 | 1. | ..... | ..... | ..... |
| C 2 | 2. | ..... | ..... | ..... |
| C 3 | 3. | ..... | ..... | ..... |
| C 4 | 4. | ..... | ..... | ..... |
| | usw. | | | |
| C | gültige Stimmen zusammen | | ..... | |
| D | ungültige Stimmen | | ..... | |
| C + D [7]) | insgesamt abgegebene Stimmen | | ..... | |

**5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen (z. B. Aufklärung der Verschiedenheit der Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl – § 84 Europawahlordnung in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Bundeswahlgeräteverordnung –):

.....

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen [8]), weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. oben Abschnitt 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

☐ [1]) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ [1]) berichtigt [9])

und vom Wahlvorsteher bekanntgegeben.

5.3 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurde das Wahlgerät geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln versiegelt [2]). Die Zählliste für die als ungültig geltenden Stimmen wurde vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und ist als Anlage Nr. ..... beigefügt.

5.4 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten [2]) an ..... übermittelt.

5.5 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend.

5.6 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.7 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den ..... 19.....
(Ort)

| | |
|---|---|
| Der Wahlvorsteher | Die übrigen Beisitzer |
| ..... | 1. ..... |
| Der Stellvertreter | 2. ..... |
| ..... | 3. ..... |
| Der Schriftführer | 4. ..... |
| ..... | |

5.8 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.9 Nach Schluß des Wahlgeschäfts übergab der Wahlvorstand

1. diese Wahlniederschrift einschließlich der darin verzeichneten Anlagen,
2. das Wahlgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
3. das Wählerverzeichnis,

4. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,

5. alle ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

der Gemeindebehörde.

Der Wahlvorsteher

.....

---

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen, das Paket mit den verpackten und versiegelten Wahlscheinen sowie das verschlossene und versiegelte Wahlgerät wurden am .....

..... Uhr von dem Unterzeichneten auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

**(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)**

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, daß diese Unterlagen und das Wahlgerät Unbefugten nicht zugänglich sind.

---

1) Zutreffendes ankreuzen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Die Wahl darf nur mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist. In diesem Fall sind die Feststellungen aus Abschnitt 2.2 für das Ersatzgerät durchzuführen. Dies ist in Abschnitt 2.7 mit den Worten: „Die Feststellungen nach Abschnitt 2.2 wurden wiederholt." zu vermerken.

4) Wird die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortgesetzt, ist das Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Wahlniederschrift nach Anlage 33 wird erst nach Schluß der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die über die Urnenwahl aufzunehmende Wahlniederschrift übernommen. Die Wahlniederschrift nach Satz 2 wird der Wahlniederschrift nach Satz 3 beigefügt.

5) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

6) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben [A 1], [A 2] und [A 1 + A 2] sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

7) Summe [C + D] muß mit der Stimmenzahl in Abschnitt 3.2 d) übereinstimmen. Stimmt die Summe von [C + D] nicht mit der Zahl aus Abschnitt 3.2 d) überein, so liegen Unstimmigkeiten in den Zählwerken vor, die vom Wahlvorstand mit der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes (§ 84 Europawahlordnung in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Bundeswahlgeräteverordnung) aufzuklären sind.

8) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

9) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

# Bundesgesetzblatt
# Teil II

**Nr. 38, ausgegeben am 22. August 1978**


| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 18. 7. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit | 1077 |
| 21. 7. 78 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge | 1080 |
| 24. 7. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße | 1080 |
| 26. 7. 78 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst | 1084 |
| 26. 7. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Technische Zusammenarbeit | 1084 |
| 31. 7. 78 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen | 1087 |
| 31. 7. 78 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation | 1088 |
| 1. 8. 78 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose | 1088 |
| 3. 8. 78 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit | 1089 |
| 26. 7. 78 | Zweite Berichtigung der Ersten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens | 1091 |


188-12

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| | Datum und Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. | vom | Tag des Inkrafttretens |
|---|---|---|---|---|
| 11. 8. 78 | Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 25/78 — Aussetzung eines vorläufigen Antidumpingzolls für Waren mit Ursprung in Australien — EGKS) 613-2-1 | 150 | 12. 8. 78 | 13. 8. 78 |
| 15. 8. 78 | Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 26/78 — Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Japan, Polen, Spanien und der Tschechoslowakei — EGKS) 613-2-1 | 152 | 16. 8. 78 | 17. 8. 78 |
| 14. 8. 78 | Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 28/78 — Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Japan — EGKS) 613-2-1 | 152 | 16. 8. 78 | 17. 8. 78 |
| 28. 7. 78 | Zweite Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsordnungen Ems und Weser/Jade 9515-10-1-1, 9515-10-1-2 | 152 | 16. 8. 78 | 17. 8. 78 |

# Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum | Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom | Nr./Seite |
|---|---|---|---|
| | **Vorschriften für die Agrarwirtschaft** | | |
| 26. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1755/78 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihife für Flachs und Hanf | 27. 7. 78 | L 203/24 |
| 26. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1757/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1523/71 und (EWG) Nr. 771/74 betreffend den Flachs- und Hanfsektor | 27. 7. 78 | L 203/27 |
| 26. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1759/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 27. 7. 78 | L 203/31 |
| 25. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten | 28. 7. 78 | L 204/1 |
| 25. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse | 28. 7. 78 | L 204/6 |
| 25. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1762/78 des Rates über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen | 28. 7. 78 | L 204/7 |
| 25. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1763/78 des Rates über den Transfer von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle durch die Interventionsstelle anderer Mitgliedstaaten | 28. 7. 78 | L 204/8 |
| 25. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1764/78 des Rates über die Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter in Italien | 28. 7. 78 | L 204/10 |
| 25. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1765/78 des Rates über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide in Italien | 28. 7. 78 | L 204/11 |
| 25. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1766/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse | 28. 7. 78 | L 204/12 |
| 25. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1767/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen | 28. 7. 78 | L 204/13 |
| 25. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1768/78 des Rates zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven und des an die Ananaserzeuger zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1978/79 | 28. 7. 78 | L 204/14 |
| 27. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1769/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 28. 7. 78 | L 204/15 |
| 27. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1770/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 28. 7. 78 | L 204/17 |
| 27. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1771/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl | 28. 7. 78 | L 204/19 |
| 27. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1772/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch | 28. 7. 78 | L 204/21 |
| 27. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1773/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch | 28. 7. 78 | L 204/23 |

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 9,20 DM (8,40 DM zuzüglich —,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.


| | Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom | Nr./Seite |
|---|---|---|---|
| 24. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1774/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V und VI | 28. 7. 78 | L 204/25 |
| 24. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1775/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V und VI | 28. 7. 78 | L 204/28 |
| 27. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1776/78 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfung für neuseeländische Butter bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich | 28. 7. 78 | L 204/31 |
| 27. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1777/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr | 28. 7. 78 | L 204/32 |
| 27. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1778/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung | 28. 7. 78 | L 204/34 |
| 27. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1779/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen | 28. 7. 78 | L 204/36 |
| 27. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1780/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 28. 7. 78 | L 204/38 |
| 27. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1781/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker | 28. 7. 78 | L 204/40 |
| 27. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1782/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland | 28. 7. 78 | L 204/41 |
| | **Andere Vorschriften** | | |
| 19. 7. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 1756/78 der Kommission betreffs Änderung der gemeinsamen Höchstmengen zur Einfuhr von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien | 27. 7. 78 | L 203/25 |
| 26. 7. 78 | Empfehlung Nr. 1758/78/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Profile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Spanien | 27. 7. 78 | L 203/28 |